

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG nach Anhörung der antragstellenden Gesellschaft sowie der Tele2 Telecommunication Services GmbH, Schönbrunnerstraße 213 - 215, 1120 Wien, vertreten durch Binder Grösswang Rechtsanwälte OEG in 1010 Wien, Sterngasse 13, in der Sitzung vom 16.5.2002 einstimmig folgenden (Teil-)Bescheid beschlossen:

I. Spruch

Gemäß § 41 Abs 3 TKG in Verbindung mit § 111 Z 6 Telekommunikationsgesetz, BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 32/2002 (im Folgenden „TKG“) wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes der Telekom Austria AG (im Folgenden „TA“ oder „Zusammenschaltungspartner“) mit dem öffentlichen Telekommunikationsnetz der Tele2 Telecommunication Services GmbH (im Folgenden „Tele2“, „Zusammenschaltungspartner“ oder „ANB“) Folgendes angeordnet:

A. Zusammenschaltungsanordnung

Die Zusammenschaltungsanordnung der Telekom-Control-Kommission vom 18.3.2002 (Z 20/01-38) wird wie folgt ergänzt:

1. Punkt 20 „Anhänge“

In die Tabelle des Punktes 20 „Anhänge“ des allgemeinen Teiles des Bescheides Z 20/01-38 werden folgende Zeilen eingefügt:

„Anhang 23	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern
Anhang 24	Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern“

2. Anhang 23 - Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für das Funktionieren der Portierung von geografischen Rufnummern

1. Grundsätzliches

1.1 Regelungsgegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von geografischen Rufnummern iSd § 9 Abs. 2 NVO zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Zusammenschaltungspartner.

Die Zusammenschaltungspartner sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen geografische Rufnummern von ihrem Netz zum Partnernetz zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen vereinbart, so gelten alle Regelungen reziprok.

1.2 Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der Zusammenschaltungspartner die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von geografischen Rufnummern zu gewährleisten.

Die Zusammenschaltungspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalles (gesamter Portierungsprozess gem. Punkt 3. dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

Die Zusammenschaltungspartner können bei einer Portierung mittels Onward-Routing eine der nachstehenden, in Punkt 1.3 definierten Funktionen einnehmen: Quellnetzbetreiber, abgebender Netzbetreiber, Ankernetzbetreiber, aufnehmender Netzbetreiber. Der Zusammenschaltungspartner kann zusätzlich die Funktion des Verbindungsnetzbetreibers einnehmen. Werden in diesem Anhang Regelungen für diese Funktion/en festgelegt, gelten diese für jene Partei (TA oder/und Zusammenschaltungspartner), die diese Funktion in einem Gespräch zu einer portierten Rufnummer innehat.

1.3 Begriffsbestimmungen

Ankernetzbetreiber (NB_{Anker}):

Jener Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde.

Abgebender Netzbetreiber (NB_{abg}):

Jener Netzbetreiber, der die Rufnummer zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NB_{Anker} .

Aufnehmender Netzbetreiber (NB_{auf}):

Jener Netzbetreiber, zu dem der Nutzer unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.

Onward Routing:

Jene Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalisierungs- als auch im Nutzkanal zu jenem Netz aufgebaut wird, dem die portierte Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde (Netz des NB_{Anker}). Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NB_{auf}).

Routingnummer:

Die Routingnummer setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementehaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NB_{auf} .

Tromboning:

Tromboning tritt dann auf, wenn ein A-Teilnehmer (Anrufer) im Netz A einen B-Teilnehmer (Angerufener) mit einer Rufnummer aus einem Rufnummernblock des B-Netzes anruft, wobei diese B-Rufnummer eine nach Netz A portierte Rufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.

Subsequent Porting:

Subsequent Porting ist die Portierung einer Rufnummer von einem NB_{abg} , der nicht identisch ist mit dem NB_{Anker} zu einem NB_{auf} , wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NB_{Anker} vorgenommen wird. Der NB_{Anker} hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer Rufnummer eingerichtete Routing in das Netz des NB_{abg} auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NB_{auf} . Das Nutzungsrecht an der betreffenden Rufnummer geht vom NB_{abg} zunächst zurück an den NB_{Anker} , dieser überlässt es umgehend dem NB_{auf} .

Umschalzeitfenster:

Unter Umschalzeitfenster versteht man jenen festgelegten Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Rufnummer (Rufnummernportierung) stattfindet. Während dieses Umschalzeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.

Arbeitstag:

Arbeitstag im Sinne dieses Anhangs sind alle Werktage außer Samstag.

Zwillingsrufnummern:

Zwillingsrufnummern ermöglichen die ankommende Erreichbarkeit eines POTS-Anschlusses unter einer zweiten Rufnummer. Für abgehende Gespräche wird ausschließlich die Hauptrufnummer verwendet. Zwillingsrufnummern sind nicht durchwahlfähig.

MSN-Rufnummern:

MSN-Rufnummern werden bei nicht durchwahlfähigen ISDN-Anschlüssen realisiert (Buskonfiguration) und ermöglichen das gezielte Rufen einzelner ISDN-Endgeräte im ISDN-Bus. MSN sind innerhalb von ISDN-Serien nicht möglich. MSN-Nummern sind nicht durchwahlfähig.

ÜFS-Anschlüsse:

ÜFS-Anschlüsse (Überwachungsfrequenzsystem) sind analoge durchwahlfähige Anschlüsse.

Serienanschluss; Nachrufnummern:

Die Zusammenfassung mehrerer Anschlüsse unter einer Rufnummer wird als Serienanschluss bezeichnet. In reinen POTS bzw. reinen ÜFS-Systemen im Netz der Telekom Austria können einzelne Leitungen mittels individueller, von der Hauptrufnummer verschiedener „Nachrufnummern“ erreicht werden.

Quellnetzbetreiber:

Jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist bzw. jener Netzbetreiber, der Gespräche aus anderen Netzen zur Terminierung übernommen hat.(z.B. Ausland)

Exportierte Rufnummer

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine Rufnummer, die vom Ankernetz zum aufnehmenden Netz portiert wurde.

Reimportierte Rufnummer

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz wieder zurück zum Ankernetz portiert wurde. In diesem Fall wurde also der Ursprungszustand wieder hergestellt und der Teilnehmer ist mit seiner Rufnummer wieder Kunde des ehemaligen (Anker)Netzbetreibers.

Reexportierte Rufnummer

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz zu einem anderen Netz (ungleich dem Ankernetz) portiert wurde - siehe Begriffsbestimmung von „Subsequent Porting“.

2. Technische Realisierung der Portierung von geografischen Rufnummern

2.1 Allgemeines

Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der Zusammenschaltungspartner.

Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Parteien überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für die Portierung von geografischen Rufnummern innerhalb eines Vorwahlbereiches.

2.2 Methode der Rufnummernportierung

2.2.1 Die Zusammenschaltungspartner garantieren gegenseitig die Portierung von geografischen Rufnummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form der im Folgenden (Punkt 2.2.3.) festgelegten „Routingnummernmethode“ realisiert.

2.2.2 Je nachdem, ob die TA oder der Zusammenschaltungspartner die Funktion des NB_{Anker} innehat, liegt bei ihm als NB_{Anker} die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummernmethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer geografischen Rufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").

2.2.3 Im Rahmen der „Routingnummernmethode“ ist der NB_{Anker} verpflichtet, in der an den jeweils anderen Zusammenschaltungspartner (NB_{auf}) übergebenen Called Party Number (Rufnummer des gerufenen Teilnehmers) vor die in das Netz des Zusammenschaltungspartners portierte Rufnummer (NSN - National Significant Number; bei geografischen Rufnummern: Vorwahl + Teilnehmernummer inklusive Durchwahl) die Routingnummer des Zusammenschaltungspartners zu setzen (86xx).

2.2.4 Die Zusammenschaltungspartner garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit eines portierten Teilnehmers aus ihrem Netz, bzw. soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen.

Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum Ankernetz bleibt gegenüber dem nicht portierten Fall unverändert.

2.2.5 Die Zusammenschaltungspartner garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern + ST (Wahlende) bzw. 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.

2.2.6 Soweit einer der Zusammenschaltungspartner als Transitnetzbetreiber für Verkehr vom Ankernetz zum jeweils anderen Zusammenschaltungspartner auftritt, garantiert dieser gegenüber dem anderen Zusammenschaltungspartner den transparenten Transit, das heißt die unveränderte Übergabe der Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer im Rahmen der in 2.2.5. festgelegten Grenzen.

2.3 Leistungsumfang bei der Portierung geografischer Rufnummern

2.3.1 Leistungsumfang

Rufnummern, die zu PSTN- oder ISDN-Anschlüssen gehören, werden mit dem in diesem Anhang umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen kann Folgendes portiert werden:

POTS-Einzelanschluss: Hauptnummer, Zwillingsnummer

POTS-Serienanschluss: Hauptnummer, Nachrufnummer

ÜFS-Einzelanschluss: Hauptnummer

ÜFS-Serienanschluss: Hauptnummer, Nachrufnummer

ISDN-BA Einzelanschluss: globale Rufnummer, MSN

ISDN-BA Serienanschluss: globale Rufnummer

ISDN-PRA Einzelanschluss: globale Rufnummer

ISDN-PRA Serienanschluss: globale Rufnummer

2.3.2 Anzahl der B-Kanäle vor und nach der Portierung

Die Zusammenschaltungspartner stellen sicher, dass keine Einschränkungen bestehen.

2.3.3 Portierung von POTS-Teilnehmern (im Ankernetz) zu ISDN-Teilnehmer (im aufnehmenden Netz)

Die Zusammenschaltungspartner stellen sicher, dass keine Einschränkungen bestehen.

2.3.4 Zwillingsrufnummern, MSN-Rufnummern, Nachrufnummern

Zwillingsrufnummern und Nachrufnummern bzw. MSN-Nummern werden auf Wunsch des Zusammenschaltungspartners gemeinsam mit der Hauptrufnummer, bzw. der globalen Rufnummer portiert.

2.3.5 Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

2.3.5.1 Ruft ein TA-Teilnehmer eine vom Netz des Zusammenschaltungspartners (als NB_{Anker}) in das Netz der TA (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist TA grundsätzlich (siehe aber Punkt 2.3.5.3) verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zum Zusammenschaltungspartner (als NB_{Anker}) sondern allein innerhalb ihres eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.3.5.2 Ruft ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners eine vom Netz der TA (als NB_{Anker}) in das Netz des Zusammenschaltungspartners (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist

der Zusammenschaltungspartner verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zu TA (als NB_{Anker}) sondern allein innerhalb seines eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.3.5.3 Zusätzliche PCM-30 Systeme

Wird von der TA nicht der Nachweis erbracht, dass Tromboning ausgeschlossen werden kann, so hat die TA dem NB_{Anker} im Fall importierter Großkunden (d.h. Kunden ab 30 B-Kanäle) für jeweils 30 importierte B-Kanäle jeweils zwei PCM-30-Systeme unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Portierung von Großkunden ist in diesem Fall erst dann durchzuführen, wenn die PCM-30 Systeme von der TA tatsächlich zur Verfügung gestellt und ordnungsgemäß in Betrieb genommen wurden.

2.3.6 Umsetzungspflichten

Die Zusammenschaltungspartner sind verpflichtet, die gegenseitige Portierung von geografischen Rufnummern in der Form des „Onward Routings“ mittels Routingnummernmethode zu gewährleisten. Bei erstmaliger Durchführung der in diesem Anhang geregelten Bestimmungen ehestmöglich, jedenfalls aber spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab dessen in Kraft treten.

3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) geografischer Rufnummern

Die Zusammenschaltungspartner wenden den betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang entsprechend der AK-TK-Empfehlung „EP 001-2 Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“, unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

3.1 Benachrichtigungspflichten

Der betreffende Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als Ankernetzbetreiber benachrichtigt wöchentlich an einem definierten Wochentag alle anderen Netzbetreiber über alle aktuell aus seinem Netz exportierten Rufnummern in elektronischer Form (Änderungen der übermittelten Daten ergeben sich durch zusätzliche exportierte Rufnummern sowie durch reimportierte bzw. reexportierte Rufnummern). Die Benachrichtigung enthält je exportierter Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme der Portierung bzw Kündigung der Portierung
- den aufnehmenden Netzbetreiber (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer)

Der betreffende Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als aufnehmender Netzbetreiber, benachrichtigt nach erfolgten Portierungen rechtzeitig vor der jeweils nächsten Intercarrier-Rechnungslegungsperiode einmal monatlich alle anderen Netzbetreiber über alle gegenüber dem letzten Monat zusätzlich importierten Rufnummern bzw. gekündigten Portierungen. Die Benachrichtigung enthält je Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme der Portierung bzw. der Kündigung der Portierung
- den Ankernetzbetreiber (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) bei exportierten Rufnummern

Die näheren Regelungen zur Übergabe dieser Daten, insbesondere der Wochentag bzw. Tag des Monats, die Uhrzeit der Portierung, das Übergabeformat und ob in Ergänzung der obigen Vorgangsweise zusätzlich Gesamt- bzw Deltalisten für portierte Rufnummern ausgetauscht werden, sind zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu vereinbaren.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als Ankernetzbetreiber benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhanges alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Anhanges exportierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen aufnehmenden Netzbetreibers (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) in elektronischer Form.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als aufnehmender Netzbetreiber benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhanges alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Anhanges importierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen Ankernetzbetreibers (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer).

Kommt ein Zusammenschaltungspartner seinen Benachrichtigungspflichten nicht nach, verzichtet er damit auf die mit den betroffenen Rufnummern in Zusammenhang stehenden Interconnectionentgelte.

Die Zusammenschaltungspartner haften für die Richtigkeit ihrer Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, sohin insbesondere für leicht fahrlässiges Verhalten.

3.2 Koordinationsverfahren

Die Zusammenschaltungspartner benennen innerhalb von zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhanges jeweils zwei Koordinatoren:

- einen Koordinator mit betrieblich-technischen Kenntnissen;
- einen Koordinator mit juristischen Kenntnissen.

Kommt es infolge der Ablehnung der Portierung einer Rufnummer zu Streitigkeiten zwischen den Zusammenschaltungspartnern, steht es jedem Zusammenschaltungspartner frei, folgendes Koordinationsverfahren einzuleiten:

Die benannten Koordinatoren werden sodann versuchen, binnen einer Woche ab Einleitung des Verfahrens eine einvernehmliche Lösung des Streitpunktes herbeizuführen. Zu diesem Zweck werden die Koordinatoren, soweit dies erforderlich ist, die maßgeblichen technischen, betrieblichen und/oder juristischen Ursachen, die zur Ablehnung der Portierung geführt haben, einer Überprüfung unterziehen.

Gelingt es den Koordinatoren nicht, binnen einer Woche eine einvernehmliche Lösung zu finden, steht es den Zusammenschaltungspartnern frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Gelingt es den Koordinatoren, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so ist diese schriftlich festzuhalten und für beide Zusammenschaltungspartner verbindlich.

4. Kündigung der Portierung

4.1 Ordentliche Kündigung durch NB_{auf}

Wird die portierte geografische Rufnummer bei NB_{auf} vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB_{auf} verpflichtet, die Portierung der betreffenden geografischen Rufnummer gegenüber NB_{Anker} zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten geografischen Rufnummer durch NB_{auf} an einen anderen Nutzer ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per Telefax bei der von NB_{Anker} benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- Nennung der portierten geografischen Rufnummer(n) im NSN-Format,
- Angaben über NB_{auf} (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle),
- Angaben zum Teilnehmer (Name bzw. Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer, Adresse),
- Auftragsnummer bei NB_{auf},
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

4.2 Kündigung durch NB_{Anker}

Die ordentliche Kündigung durch NB_{Anker} ist ausgeschlossen.

4.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ergibt sich aus dem Hauptteil bzw. aus den zwischen den Zusammenschaltungspartnern geltenden (vereinbarten bzw. angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze (bzw. im Fall der gleichzeitigen Portierung und Entbündelung der TASL aus den Regelungen betreffend den Zugang zur entbündelten TASL).

4.4 Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die geografische Rufnummer in den Rufnummernhaushalt von NB_{Anker} zurück und der Ankernetzbetreiber ist von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Ankernetzpflichten für diese geografische Rufnummer entbunden.

5. Bestimmungen über die Kostentragung

5.1 Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung bezahlt der Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) an den Zusammenschaltungspartner als (NB_{Anker}) pro portierter Rufnummer ein einmaliges Pauschalentgelt in Höhe von EUR 21,79 entsprechend nachstehender Tabelle.

	Zu portierende Rufnummer	Pauschalentgelt
POTS-Einzelanschluss	Hauptnummer	EUR 21,79
	Zwillingsnummer	EUR 21,79
POTS-Serienanschluss	Hauptnummer	EUR 21,79
	Nachtrufnummer	EUR 21,79
ÜFS-Einzelanschluss	Hauptnummer	EUR 21,79
ÜFS-Serienanschluss	Hauptnummer	EUR 21,79
	Nachtrufnummer	EUR 21,79
ISDN-BA Einzelanschluss	Globale Rufnummer	EUR 21,79
	MSN	EUR 21,79
ISDN-BA Serienanschluss	Globale Rufnummer	EUR 21,79
ISDN-PRA Einzelanschluss	Globale Rufnummer	EUR 21,79
ISDN-PRA Serienanschluss	Globale Rufnummer	EUR 21,79

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4. dieses Anhangs) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist kein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

5.2 Pönalregelung

Wird ein bereits geplantes Umschaltezeitfenster innerhalb von zwei Stunden vor dem vereinbarten Umschaltezeitfenster, bzw. während diesem vom Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) storniert oder verschoben, bezahlt er an den anderen Zusammenschaltungspartner (als NB_{Anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 21,79.

5.3 Kosten der Netzkonditionierung (System set up costs)

Jeder Netzbetreiber hat die Kosten für allfällige routing- bzw abrechnungstechnische Änderungen (System-Set-Up-Costs) seiner eigenen Systeme selbst zu tragen.

5.4 Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode des Onward Routing (wie z.B. durch das Routing bis zur ursprünglichen Teilnehmer-VSt) anfallen („additional conveyance costs“), sind vom Ankernetzbetreiber zu tragen.

5.5 Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von geografischen Rufnummern

5.5.1 Die Portierung von geografischen Rufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Zusammenschaltungspartnern allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.5.2. Ab dem der durchgeführten Portierung folgenden Tag unterliegen die portierte/n geografische/n Rufnummer/n den vertraglichen oder bescheidmäßig angeordneten Regelungen zwischen dem Quellnetz- oder Verbindungsnetzbetreiber und dem aufnehmenden Netzbetreiber. Es gelten jene Bestimmungen, die für geografische Rufnummern festgelegt sind.

Auf Basis der vom aufnehmenden Netzbetreiber sowie vom Ankernetzbetreiber den anderen Netzbetreibern übermittelten Benachrichtigungen (siehe Punkt 3.1) streben die Netzbetreiber eine direkte Abrechnung der Terminierungsleistung sowie allfälliger Transitleistungen an.

5.5.3 Dem Ankernetz gebührt für die Beanspruchung von Netzelementen, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber ein Transitentgelt in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart V 5.

5.5.4 Der Quellnetz- bzw. Verbindungsnetzbetreiber trägt alle Netzkosten, insbesondere auch das Entgelt für die Transitleistung des Ankernetzbetreibers.

5.5.5 Die Telekom Austria weist ab dem Tag, der dem in Punkt 3.1 definierten Wochentag folgt, in der IC-Verkehrsanalyse (siehe Anhang 26), auf Basis der Benachrichtigung durch den Ankernetzbetreiber die Daten bezüglich der portierten geografischen Rufnummern gesondert aus.

5.5.6 Stimmen der der Durchführung der Portierung folgende Tag und der in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesene Abrechnungszeitpunkt nicht überein, steht es jedem Zusammenschaltungspartner frei, den in diesem Zeitraum gerouteten Verkehr abzurechnen, sofern der rechnungslegende Zusammenschaltungspartner diesen Verkehr nachvollziehbar belegen kann.

5.5.7 Ist der Zusammenschaltungspartner mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet und fließt Verkehr zu portierten Rufnummern über diese direkte Zusammenschaltung, so hat der Zusammenschaltungspartner die erforderlichen Verkehrsdaten für die direkte Abrechnung zur Verfügung zu stellen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Nutzungsanzeige

Die Verpflichtung einer regelmäßigen Nutzungsanzeige gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der NVO, liegt beim Bescheidinhaber der Rufnummer und erwächst mit der Portierung dem aufnehmenden Netzbetreiber zusätzlich.

6.2 Kündigungbeschränkung

Der Ankernetzbetreiber darf ab dem Zeitpunkt des Einlangens einer Portieranforderung seitens des NB_{auf} den Teilnehmer nicht kündigen.

Hat einer der Zusammenschaltungspartner in der Funktion als Quellnetzbetreiber einen seiner Teilnehmer gekündigt und trifft innerhalb der Kündigungsfrist eine Portieranforderung ein, so ist die Portierung auch dann durchzuführen, wenn der Portiertermin nach dem Kündigungstermin liegt.

6.3 Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern

Der aufnehmende Netzbetreiber ist berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern zu treffen, die die Erreichbarkeit importierter Rufnummern sicherstellen.

Der Ankernetzbetreiber hat keinen Anspruch auf die Zustellung von Verkehr zu aus seinem Netz exportierten Rufnummern (Anker-Transitverkehr).

6.4 Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb

Erfolgen Rufe zu portierten geographischen Rufnummern aus dem Netz eines Verbindungsnetzbetreibers, gehen die dem Quellnetzbetreiber gegenüber festgelegten Rechte und Pflichten aus diesem Anhang auf den Verbindungsnetzbetreiber über.

6.5 Besonderes Änderungsbegehren

Jeder Zusammenschaltungspartner ist berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Zusammenschaltungspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, diesbezüglich vom jeweils anderen Zusammenschaltungspartner eine Änderung des Anhangs, bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jedem Zusammenschaltungspartner frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

7. Dauer, ordentliche Kündigung

Dieser Anhang tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Eine ordentliche Kündigung dieses Anhanges ist ab 01.01.2003 unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Zustellnachweis) zu erfolgen. Sofern der kündigende Vertragspartner mit Ausspruch der Kündigung oder der gekündigte Vertragspartner binnen 4 Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den

vereinbarten Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschaltungsverhältnis regelnden Anordnung.

Eine solche Neuregelung tritt dann rückwirkend mit dem auf den Kündigungstermin folgenden Tag in Kraft.

3. Anhang 24 - Regelungen betreffend die wechselseitigen Bedingungen für die Portierung von Diensterufnummern

1. Grundsätzliches

1.1 Regelungsgegenstand

Dieser Anhang regelt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von Diensterufnummern der Rufnummernbereiche 501-509, 517, 57 und 59 (private Netze), 710, 720, 730 und 740 (personenbezogene Dienste), 800, 802 und 804 (tariffreie Dienste), 810 und 820 (Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen), 900 und 930 (frei kalkulierbare Mehrwertdienste) und – aus dem Bereich der Rufnummern im öffentlichen Interesse – 118 (Telefonauskunftdienste) und 15 (nationale Tonbanddienste) iSd § 9 Abs. 1 NVO zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Zusammenschaltungspartner.

Nicht NVO-konforme Rufnummern (Rufnummernbereiche 17, 194, 229, 668, 711, 71891) sowie die Rufnummern 120 und 123 sind von der gegenständlichen Regelung ausgenommen.

Soweit in diesem Anhang nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen für Diensterufnummern der obigen Rufnummernbereiche zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Zusammenschaltungspartner gleichermaßen.

Von der Portierung mittels Onward-Routing sind Internet Dial-Up-Dienste im Bereich 80400 ausgenommen. Falls eine Portierung von Internet-Dial-Up-Dienste im Bereich 80400 seitens der Zusammenschaltungspartner gewünscht wird, steht es den Parteien frei, darüber gesondert Verhandlungen aufzunehmen.

Die Zusammenschaltungspartner sind verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Regelungen Rufnummern von ihrem Netz zum Partnernetz zu portieren. Werden in der Folge keine ausdrücklichen Abweichungen vereinbart, so gelten alle Regelungen reziprok.

1.2 Zielbestimmungen

Ziel dieses Anhangs ist es, unter Berücksichtigung und Wahrung der Interessen der Nutzer sowie der Interessen der TA und des Zusammenschaltungspartners die effiziente Abwicklung der Verpflichtung zur Portabilität von Diensterufnummern zu gewährleisten.

Die Zusammenschaltungspartner arbeiten zu diesem Zweck vertrauensvoll und im Interesse der Nutzer zusammen. Sie verpflichten sich insbesondere, den Ablauf des Geschäftsfalls (gesamter Portierungsprozess gem. Punkt 3 dieses Anhangs) nicht unnötig zu verzögern (z.B. durch verspätete Weitergabe von Informationen, etc.).

Die Zusammenschaltungspartner können bei einer Portierung mittels Onward-Routing eine der nachstehenden, in Punkt 1.3 definierten Funktionen einnehmen: Quellnetzbetreiber, abgebender Netzbetreiber, Ankernetzbetreiber, aufnehmender Netzbetreiber. Der Zusammenschaltungspartner kann zusätzlich im Falle von quellnetztarifierten Diensterufnummern die Funktion des Verbindungsnetzbetreibers einnehmen. Werden in diesem Anhang Regelungen für diese Funktionen festgelegt, gelten diese für jede der

Parteien (TA oder/und Zusammenschaltungspartner), die diese Funktion in einem Gespräch zu einer portierten Rufnummer innehat.

1.3 Begriffsbestimmungen

Ankernetzbetreiber (NB_{Anker}):

Jener Netzbetreiber, dem die Rufnummer ursprünglich zugeteilt wurde bzw. in dessen Netz der Dienst für die betreffende Diensterufnummer erstmals realisiert wurde.

Abgebender Netzbetreiber (NB_{abg}):

Jener Netzbetreiber, der die Rufnummer zum Zeitpunkt des Portierungswunsches betreibt. Der Netzbetreiber entspricht – außer in den Fällen, in denen die Rufnummer bereits (zumindest) einmal portiert wurde (so genanntes Subsequent Porting) – dem NB_{Anker} .

Aufnehmender Netzbetreiber (NB_{auf}):

Jener Netzbetreiber, zu dem der Diensteanbieter unter Mitnahme der Rufnummer wechseln möchte.

Onward Routing:

Jene Form der Rufnummernportierung, bei der der Anruf, der der portierten Rufnummer gilt, sowohl im Signalierungs- als auch im Nutzkanal zum Netz des Ankernetzbetreibers. Dort wird der Anruf als ein Anruf, der einer portierten Rufnummer gilt, identifiziert und (entsprechend verändert) zu jenem Netz geroutet, in das die Rufnummer portiert wurde (NB_{auf}).

Routingnummer:

Die Routingnummer setzt sich aus der Routingkennzahl (86) und der Netzbetreiberkennzahl (zwei Ziffern) zusammen. Die Netzbetreiberkennzahl wird durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH aus dem ihr zur Verwaltung überlassenen Adressierungselementenhaushalt definiert. Die Netzbetreiberkennzahl dient zur Identifikation des jeweiligen NB_{auf} .

Tromboning:

Tromboning tritt dann auf, wenn ein Teilnehmer im Netz A eine Diensterufnummer anruft, wobei diese Diensterufnummer eine nach Netz A portierte Diensterufnummer ist. Wird ein solcher Anruf nicht netzintern (Netz A) zugestellt, sondern an Netz B, das die Routingnummer voranstellt und den Anruf an Netz A routet, so spricht man von Tromboning.

Subsequent Porting:

Subsequent Porting ist die Portierung einer Diensterufnummer von einem NB_{abg} , der nicht identisch ist mit dem NB_{Anker} , zu einem NB_{auf} , wobei die tatsächliche Portierung im Netz des NB_{Anker} vorgenommen wird. Der NB_{Anker} hebt dabei das im Zuge einer vorhergehenden Portierung einer Diensterufnummer eingerichtete Routing in das Netz des NB_{abg} auf und ersetzt es durch ein Routing in das Netz des NB_{auf} . Das Nutzungsrecht an der betreffenden Diensterufnummer geht vom NB_{abg} zunächst zurück an den NB_{Anker} , dieser überlässt es umgehend dem NB_{auf} .

Umschalzeitfenster:

Unter Umschalzeitfenster versteht man jenen festgelegten Zeitraum, in dem die technische Umschaltung einer Diensterufnummer (Rufnummernportierung) stattfindet. Während dieses Umschalzeitfensters kann ein ungestörter Betrieb nicht gewährleistet werden.

Arbeitstag:

Arbeitstag im Sinne dieses Anhangs sind alle Werktage außer Samstag.

Quellnetzbetreiber:

„Quellnetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, in dessen Netz der rufende Teilnehmer angeschaltet ist bzw jener Netzbetreiber, der Gespräche aus anderen Netzen zur Terminierung übernommen hat (zB Ausland).

Dienstenetzbetreiber:

„Dienstenetzbetreiber“ ist jener Netzbetreiber, von dem aus ein Dienst angeboten wird.

Diensteanbieter:

„Diensteanbieter“ ist der Betreiber eines Dienstes, der unter einer Rufnummer eines in Punkt 2.3.1 genannten Rufnummernbereiches erreichbar ist.

Diensterufnummer:

Diensterufnummer bezeichnet als Überbegriff iSd § 9 Abs. 1 NVO nicht geografische Rufnummern für private Netze, personenbezogene Dienste, tariffreie Dienste, Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste, sowie Rufnummern im öffentlichen Interesse.

NSN-Bereiche für Diensterufnummern:

NVO-konforme Rufnummern in den einzelnen für Dienste vorgesehenen NSN-Bereichen sind durch Wahl des Präfixes („0“) und der entsprechenden Bereichskennzahl sowie der Teilnehmernummer erreichbar. Der routingrelevante Teil einer Dienstenummer endet für die antragsgegenständlichen Diensterufnummern (ausgenommen Rufnummern im öffentlichen Interesse) mit der 6. Stelle der Teilnehmernummer (der 9. Ziffer der Diensterufnummer inkl. der Bereichskennzahl).

SN-Bereich „1“:

NVO-konforme Rufnummern im SN-Bereich „1“ (Rufnummern im öffentlichen Interesse) sind ohne Präfix durch direkte Wahl der entsprechenden Zugangskennzahl und – sofern vorgesehen der Auswahlkennzahl – erreichbar.

Quellnetztarifizierte Rufnummern - zielnetztarifizierte Rufnummern:

In den NSN-Bereichen 5, 7, 8 und 9 bzw. im SN-Bereich 1 ist zwischen quellnetztarifizierten und zielnetztarifizierten Rufnummern zu unterscheiden.

In quellnetztarifizierten NSN-Bereichen (5, 720, 730, 740) bzw. im SN-Bereich 1 (15) wird der Tarif vom Quellnetzbetreiber auf Basis von vereinbarten (oder durch die

Telekom-Control-Kommission angeordneten) Terminierungsentgelten festgelegt und für sich eingehoben.

Für zielnetzorientierte NSN-Bereiche (710, 8, 9) sowie im SN-Bereich 1 (118) erfolgt die Tariffestlegung durch das diensteebringende Netz. Der Quellnetzbetreiber hebt den Tarif beim Teilnehmer ein, rechnet ihn nach Abzug von Billing- und Inkassokosten aber an das diensteebringende Zielnetz weiter. Der Quellnetzbetreiber erhält für die Zustellung an das diensteebringende Netz ein Originierungsentgelt sowie eine Abgeltung für die Verrechnung des Entgelts an den Teilnehmer (Billing) und eine Abgeltung für das Inkassorisiko.

Exportierte Rufnummer

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine Rufnummer, die vom Ankernetz zum aufnehmenden Netz portiert wurde.

Reimportierte Rufnummer

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz wieder zurück zum Ankernetz portiert wurde. In diesem Fall wurde also der Ursprungszustand wieder hergestellt und der Teilnehmer ist mit seiner Rufnummer wieder Kunde des ehemaligen (Anker)Netzbetreibers.

Reexportierte Rufnummer

Aus Sicht des Ankernetzbetreibers eine zuvor exportierte Rufnummer, die vom aufnehmenden Netz zu einem anderen Netz (ungleich dem Ankernetz) portiert wurde - siehe Begriffsbestimmung von „Subsequent Porting“.

2. Technische Realisierung der Portierung von Diensterufnummern

2.1 Allgemeines

Gegenstand der Regelungen betreffend die technische Realisierung der Rufnummernportierung ist die Festlegung von Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen an den Netzgrenzen der Netze der Zusammenschaltungspartner.

Dieser Anhang regelt nicht die Form der netzinternen Realisierung der Rufnummernportierung. Es bleibt den Zusammenschaltungspartnern überlassen, in welcher Form sie innerhalb ihres eigenen Netzes die festgelegten Funktionalitäten und Schnittstelleninformationen sicherstellen.

2.2 Methode der Rufnummernportierung

2.2.1 Die Zusammenschaltungspartner garantieren gegenseitig die Portierung von Diensterufnummern mit der Methode des "Onward-Routing". Das "Onward-Routing" wird in der Form der im folgenden Punkt 2.2.3 festgelegten „Routingnummernmethode“ realisiert.

2.2.2 Je nachdem, ob die TA oder der Zusammenschaltungspartner die Funktion des NB_{Anker} innehat, liegt bei ihm als NB_{Anker} die Verantwortung für die Realisierung des "Onward-Routings" mittels der Routingnummernmethode. Dies gilt sowohl für die erstmalige Portierung einer Diensterufnummer als auch für das wiederholte Portieren dieser Rufnummer ("subsequent porting").

2.2.3 Im Rahmen der „Routingnummernmethode“ ist der NB_{Anker} verpflichtet, in der an den jeweils anderen Zusammenschaltungspartner (NB_{auf}) übergebenen Called Party Number das für gleichwertige nicht portierte Diensterufnummern genutzte Übergabeformat durch Voranstellen der Routingnummer (86xx) zu ergänzen.

2.2.4 Die Zusammenschaltungspartner garantieren die unbeschränkte Erreichbarkeit einer portierten Diensterufnummer aus ihrem Netz bzw. soweit sie als Transitnetzbetreiber tätig werden, aus den mit ihnen zusammengeschalteten Drittnetzen.

Das Übergabeformat an der Netzgrenze zum Ankernetz bleibt gegenüber dem nicht portierten Fall unverändert.

2.2.5 Die Zusammenschaltungspartner garantieren an den Netzgrenzen die Übertragung von 15 Ziffern + ST (Wahlende) bzw. 16 Ziffern in der Called Party Number (Routingnummer + NSN der portierten Rufnummer). Eine Übertragung zusätzlicher Ziffern wird nicht verhindert.

2.2.6 Soweit einer der Zusammenschaltungspartner als Transitnetzbetreiber für Verkehr vom Ankernetz zum jeweils anderen Zusammenschaltungspartner auftritt, garantiert dieser gegenüber dem anderen Zusammenschaltungspartner den transparenten Transit im Rahmen der in 2.2.5 festgelegten Grenzen.

2.3 Leistungsumfang bei der Portierung von Diensterufnummern

2.3.1 Leistungsumfang

Diensterufnummern werden mit dem in diesem Anhang umschriebenen Leistungsumfang portiert. Im Einzelnen können Diensterufnummern aus folgenden Rufnummernbereichen portiert werden:

- 501-509, 517, 57 und 59 (private Netze)
- 710, 720, 730 und 740 (personenbezogene Dienste)
- 800, 802 und 804 (tariffreie Dienste)
- 810 und 820 (Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen)
- 900 und 930 (frei kalkulierbare Mehrwertdienste)
- 118 (Telefonauskunftdienste)
- 15 (nationale Tonbanddienste)

Internet-Dial-Up-Dienste im Bereich 80400 sind von der Portierung mittels Onward-Routing ausgenommen

2.3.2. Parallelbetrieb

Ist für die Portierung einer Diensterufnummer im Netz der TA eine Konfigurationsänderung in allen bzw. in einem Gutteil der (Teilnehmer)Vermittlungsstellen erforderlich, so müssen diese Arbeiten längstens innerhalb von drei Wochen abgeschlossen sein. Um die unterbrechungsfreie Fortführung des Dienstes während der verlängerten Umstellfrist zu

garantieren, ist von der TA für die jeweils noch nicht umgestellten Teilnehmerbereiche die Weiterführung des in Portierung befindlichen TA-Dienstes bis zum Abschluss der Portierung (Parallelbetrieb mit Dienst im aufnehmenden Netz) zu gewährleisten. Dadurch entstehende Kosten im Netz der TA sind von der TA zu tragen.

2.3.3 Konfiguration geografischer Rufnummern in besonderen Fällen

Werden im Ankernetz im Zusammenhang mit der portierten Diensterufnummer Teilnehmeranschlussleitungen (TASLen) mit von extern nicht erreichbaren Rufnummern verwendet, so ist für diese Leitungen auf Wunsch des aufnehmenden Netzes die Konfiguration entsprechender geografischer Rufnummern durch das Ankernetz gegen Kostenersatz durchzuführen. Die Konfiguration ist nur insoweit erforderlich, als sie für die Erreichbarkeit aus dem aufnehmenden Netz notwendig ist.

2.4 Verhinderung von "Tromboning-Effekten"

2.4.1 Ruft ein TA-Teilnehmer eine vom Netz des Zusammenschaltungspartners (als NB_{Anker}) in das Netz der TA (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist TA verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zum Zusammenschaltungspartner (als NB_{Anker}), sondern allein innerhalb ihres eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.4.2 Ruft ein Teilnehmer des Zusammenschaltungspartners eine vom Netz der TA (als NB_{Anker}) in das Netz des Zusammenschaltungspartners (als NB_{auf}) portierte Rufnummer, ist der Zusammenschaltungspartner verpflichtet sicherzustellen, dass die Verbindung nicht zu TA (als NB_{Anker}), sondern allein innerhalb seines eigenen Netzes aufgebaut wird.

2.5 Umsetzungspflichten

Die Zusammenschaltungspartner sind verpflichtet, die gegenseitige Portierung von Diensterufnummern in der Form des „Onward Routings“ mittels Routingnummermethode ehestmöglich zu gewährleisten. Bei erstmaliger Durchführung der in diesem Anhang geregelten Bestimmungen ehestmöglich, jedenfalls aber spätestens nach Ablauf von zwei Wochen ab dessen in Kraft treten.

3. Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) von Diensterufnummern

Die Zusammenschaltungspartner wenden den betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang entsprechend der AK-TK Empfehlung „EP 013-1 Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Dienstenetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“ unter Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

Auf Nachfrage des aufnehmenden Netzbetreibers übermittelt der Ankernetzbetreiber eine Liste aller Quellnetze, mit denen bis zum Stichtag der Durchführung der Portierung die Erreichbarkeit der zu portierenden Diensterufnummer vertraglich sichergestellt ist.

3.1 Benachrichtigungspflichten

Der betreffende Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als Ankernetzbetreiber benachrichtigt wöchentlich an einem definierten Wochentag alle anderen Netzbetreiber über alle aktuell aus seinem Netz exportierten Rufnummern in elektronischer Form (Änderungen der übermittelten Daten ergeben sich durch zusätzliche exportierte Rufnummern sowie durch reimportierte bzw reexportierte Rufnummern). Die Benachrichtigung enthält je exportierter Rufnummer:

- den Tag der Inbetriebnahme bzw. Kündigung der Portierung
- den aufnehmenden Netzbetreiber (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) bei exportierten Diensterufnummern

Der betreffende Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als aufnehmender Netzbetreiber benachrichtigt nach erfolgten Portierungen rechtzeitig vor der jeweils nächsten Intercarrier-Rechnungslegungsperiode einmal monatlich alle anderen Netzbetreiber über alle gegenüber dem letzten Monat zusätzlich importierten Rufnummern bzw. gekündigten Portierungen. Die Benachrichtigung enthält je Rufnummer

- den Tag der Inbetriebnahme bzw. Kündigung der Portierung
- den Ankernetzbetreiber (unter Angabe der Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) bei exportierten Diensterufnummern

Die näheren Regelungen zur Übergabe dieser Daten, insbesondere der Wochentag bzw. Tag des Monats, die Uhrzeit der Portierung, das Übergabeformat, ob in Ergänzung der obigen Vorgangsweise zusätzlich Gesamt- bzw. Deltalisten für portierte Rufnummern ausgetauscht werden, sind zwischen den Zusammenschaltungspartnern zu vereinbaren.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als Ankernetzbetreiber benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhangs alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Anhangs exportierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen aufnehmenden Netzbetreibers (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer) in elektronischer Form.

Der Zusammenschaltungspartner in seiner Funktion als aufnehmender Netzbetreiber benachrichtigt binnen zwei Wochen ab Inkrafttreten dieses Anhangs alle Netzbetreiber über die vor Inkrafttreten dieses Anhangs importierten Rufnummern unter Angabe des jeweiligen Ankernetzbetreibers (Netzbetreiberkennzahl aus der Routingnummer).

Kommt ein Zusammenschaltungspartner seinen Benachrichtigungspflichten nicht nach, verzichtet er damit auf die mit den betroffenen Diensterufnummern in Zusammenhang stehenden Interconnectionentgelte sowie entsprechende allfällig zustehende Endkundenentgelte.

Die Zusammenschaltungspartner haften für die Richtigkeit ihrer Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen, sohin insbesondere für leicht fahrlässiges Verhalten.

3.2 Koordinationsverfahren

Das im Anhang 23 zur Portierung von geografischen Rufnummern festgelegte Koordinationsverfahren Punkt 3.2 gilt sinngemäß auch für die Portierung von Diensterufnummern.

4. Kündigung der Portierung

4.1 Ordentliche Kündigung durch NB_{auf}

Wird die portierte Diensterufnummer bei NB_{auf} vom Nutzer der Nummer gekündigt, ist NB_{auf} verpflichtet, die Portierung der betreffenden Diensterufnummer gegenüber NB_{Anker} zu kündigen. Eine Zuteilung der portierten Diensterufnummer durch NB_{auf} an einen anderen Diensteanbieter ist unzulässig.

Die Kündigung der Portierung hat per Telefax bei der von NB_{Anker} benannten Ansprechstelle zu erfolgen. Die Kündigung kann zum Ablauf eines jeden Arbeitstags erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt fünf Arbeitstage.

- Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:
- Nennung der portierten Diensterufnummer(n) im NSN- bzw. SN-Format,
- Angaben über NB_{auf} (Firmenname, Firmenbuchnummer, Anschrift, vordefinierte Ansprechstelle),
- Angaben zum Diensteanbieter (Name bzw. Firmenbezeichnung, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer, Adresse),
- Auftragsnummer bei NB_{auf},
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

4.2 Kündigung durch NB_{Anker}

Die ordentliche Kündigung durch NB_{Anker} ist ausgeschlossen.

4.3 Ausserordentliche Kündigung

Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung ergibt sich aus dem Hauptteil bzw. aus den zwischen den Zusammenschaltungspartnern geltenden (vereinbarten bzw angeordneten) Regeln über die Zusammenschaltung der Netze.

4.4 Wirkung der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung fällt die Diensterufnummer, sofern der Ankernetzbetreiber Bescheidinhaber der Diensterufnummer ist, in den Rufnummernhaushalt des Ankernetzbetreibers zurück und der Ankernetzbetreiber ist von seiner Verpflichtung zur Erfüllung seiner Ankernetzpflichten für diese Diensterufnummer entbunden.

5. Bestimmungen über die Kostentragung

5.1 Einmaliges Pauschalentgelt

Für die technische Realisierung der Portierung einer Diensterufnummer bezahlt der Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) an den anderen Zusammenschaltungspartner (als NB_{Anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in Höhe von EUR 21,79 je Diensterufnummer.

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portiersversuch nicht anzusetzen.

Aufwändige Projektierungen und Portierungen von Rufnummern aus den Rufnummernbereichen 118 und 15 werden nach vorangegangener Planungsabsprache und gegen Kostenersatz entsprechend dem tatsächlichen Aufwand durchgeführt. Diesfalls ist im Vorhinein ein detailliertes verbindliches Anbot zu erstellen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Kosten analog.

5.2 Pönalregelung

Wird ein bereits eines bereits geplantes Umschaltezeitfensters innerhalb von zwei Stunden vor dem Umschaltetermin vom Zusammenschaltungspartner (als NB_{auf}) storniert oder verschoben, bezahlt er an den anderen Zusammenschaltungspartner (als NB_{Anker}) ein einmaliges Pauschalentgelt in der Höhe von EUR 21,79

5.3 Kosten der Netzkonditionierung (System set-up costs)

Jeder Netzbetreiber hat die Kosten für allfällige routing- bzw abrechnungstechnische Änderungen (System-Set-Up-Costs) seiner eigenen Systeme selbst zu tragen.

5.4 Additional Conveyance Costs

Allfällige Kosten, die im Ankernetz durch eine ineffiziente Implementierung der Methode Onward Routing anfallen („additional conveyance costs“), sind vom Ankernetzbetreiber zu tragen.

5.5 Abrechnung von Zusammenschaltungsentgelten im Falle der Portierung von Diensterufnummern

5.5.1 Die Portierung von Diensterufnummern lässt – unbeschadet der in den folgenden Punkten getroffenen Regelungen – die sonst zwischen den Zusammenschaltungspartnern allgemein geltenden Bestimmungen über die Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen unberührt.

5.5.2. Ab dem der durchgeführten Portierung folgenden Tag unterliegen die portierte/n Diensterufnummer/n den vertraglichen oder bescheidmäßig angeordneten Regelungen zwischen dem Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber (letzterer im Falle quellnetztarifizierter Diensterufnummern) und dem aufnehmenden Netzbetreiber. Es gelten jene Bestimmungen, die für den Rufnummernbereich festgelegt sind, dem die portierte Diensterufnummer zuzurechnen ist.

Auf Basis der vom aufnehmenden Netzbetreiber sowie vom Ankernetzbetreiber den anderen Netzbetreibern übermittelten Benachrichtigungen (siehe Punkt 3.1) streben die Netzbetreiber eine direkte Abrechnung von Originierungs- bzw Terminierungsleistung sowie allfälliger Transitleistungen und Diensteentgelte an; allfällige damit verbundene Aufwände trägt jeder Netzbetreiber selbst.

5.5.3 Dem Ankernetzbetreiber gebührt für die Beanspruchung seiner Netzelemente, die auch bei effizienter Implementierung der Methode des Onward Routing entsteht, vom Quellnetz- bzw Verbindungsnetzbetreiber (von letzterem im Falle quellnetztarifizierter Diensterufnummern) ein Transitentgelt in der Höhe des Entgelts für die Verkehrsart V 5, sofern diese Beanspruchung in der jeweiligen Verkehrssituation nicht bereits durch ein Entgelt für originierenden Transit durch den aufnehmenden Netzbetreiber an den Ankernetzbetreiber abgegolten wird, weil das Ankernetz ident dem Transitnetz ist. Dieses

Entgelt ist im Fall der Verrechnung als eigene Verkehrsart gegenüber dem Zusammenschaltungspartner auszuweisen.

5.5.4 Im Falle der Portierung von quellnetztarifierten Diensterufnummern trägt der Quellnetz- bzw. Verbindungsnetzbetreiber alle Netzkosten, insbesondere auch das Entgelt für die Transitleistung des Ankernetzes. Im Falle der Portierung von zielnetztarifierten Diensterufnummern trägt der aufnehmende Netzbetreiber alle Netzkosten mit Ausnahme des Entgeltes für die Transitleistung des Ankernetzes, das vom Quellnetzbetreiber zu tragen ist.

5.5.5 Die Telekom Austria weist ab dem Tag, der dem in Punkt 3.1 definierten Wochentag folgt, in der IC-Verkehrsanalyse (siehe Anhang 26), auf Basis der Benachrichtigung durch den Ankernetzbetreiber die Daten bezüglich der portierten Diensterufnummern gesondert aus.

5.5.6 Stimmen der der Durchführung der Portierung folgende Tag und der in der IC-Verkehrsanalyse ausgewiesene Abrechnungszeitpunkt nicht überein, steht es jedem Zusammenschaltungspartner frei, den in diesem Zeitraum gerouteten Verkehr abzurechnen, sofern der rechnungslegende Zusammenschaltungspartner diesen Verkehr nachvollziehbar belegen kann.

5.5.7 Ist der Zusammenschaltungspartner mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet und fließt Verkehr zu portierten Diensterufnummern über diese direkte Zusammenschaltung, so hat der Zusammenschaltungspartner die erforderlichen Verkehrsdaten für die direkte Abrechnung zur Verfügung zu stellen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Nutzungsanzeige

Die Verpflichtung einer regelmäßigen Nutzungsanzeige liegt beim Bescheidinhaber der Rufnummer und erwächst mit der Portierung dem aufnehmenden Netzbetreiber zusätzlich.

6.2 Kündigungsbeschränkung

Der Ankernetzbetreiber darf ab dem Zeitpunkt des Einlangens einer Portieranforderung seitens des NB_{auf} den Diensteanbieter nicht kündigen.

Hat einer der Zusammenschaltungspartner in der Funktion als Dienstenetzbetreiber einen seiner Diensteanbieter gekündigt und trifft innerhalb der Kündigungsfrist eine Portieranforderung ein, so ist die Portierung auch dann durchzuführen, wenn der Portiertermin nach dem Kündigungsstermin liegt.

6.3 Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern

Der aufnehmende Netzbetreiber ist berechtigt, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern zu treffen, die die Erreichbarkeit importierter Diensterufnummern sicherstellen.

Der Ankernetzbetreiber hat keinen Anspruch auf die Zustellung von Verkehr zu aus seinem Netz exportierten Diensterufnummern (Anker-Transitverkehr).

6.4 Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb

Erfolgen Rufe zu portierten quellnetztarifierten Diensterufnummern aus dem Netz eines Verbindungsnetzbetreibers, gehen die dem Quellnetzbetreiber gegenüber festgelegten Rechte und Pflichten aus diesem Anhang auf den Verbindungsnetzbetreiber über.

6.5 Änderung des Tarifs zielnetztarifierter Dienste

Erfolgt nach einer Portierung eine Änderung des Tarifs des portierten zielnetzorientierten Dienstes, so hat der aufnehmende Netzbetreiber die Einrichtung des geänderten Tarifs in den Quellnetzen zu veranlassen und die diesbezüglichen Einrichtungskosten zu tragen.

6.6 Erreichbarkeit von Diensten

Stellt sich heraus, dass bis zum Stichtag der Portierung der Diensterufnummer der Ankernetzbetreiber noch nicht die Erreichbarkeit aus allen Netzen vertraglich sichergestellt hat, so hat dies der Ankernetzbetreiber auf Aufforderung des aufnehmenden Netzbetreibers auf seine Kosten nachzuholen. Kommt er dem Auftrag an einen Quellnetzbetreiber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung nicht nach, so steht dem aufnehmenden Netzbetreiber je 7 Tage Verzug ein Pönale in der Höhe der an ein Quellnetz zu bezahlenden Einrichtungskosten für eine Mehrwertrufnummer gemäß Anhang 17 zu.

6.7 Besonderes Änderungsbegehren

Beide Zusammenschaltungspartner sind berechtigt, soweit im täglichen Zusammenwirken der Zusammenschaltungspartner wesentliche Probleme der Durchführung oder der Zielerreichung dieses Anhangs auftreten, diesbezüglich vom jeweils anderen Zusammenschaltungspartner eine Änderung des Anhangs bzw. eine Neuverhandlung der von den Problemen betroffenen Bedingungen des Anhangs zu verlangen.

Es steht jedem Zusammenschaltungspartnern frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer Nachfolgeregelung anzurufen, wenn und soweit binnen sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches keine Einigung erfolgt ist.

7. Dauer, ordentliche Kündigung

Dieser Anhang tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Eine ordentliche Kündigung dieses Anhanges ist ab 01.01.2003 unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich. Die Kündigung hat jeweils schriftlich (eingeschrieben oder mit sonstigem Zustellnachweis) zu erfolgen. Sofern der kündigende Vertragspartner mit Ausspruch der Kündigung oder der gekündigte Vertragspartner binnen 4 Wochen ab Erhalt der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wengleich unter geänderten Bedingungen, äußert und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Vertragspartner die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den vereinbarten Bedingungen weiter, bis zum Abschluss einer Vereinbarung bzw. einer das Zusammenschungsverhältnis regelnden Anordnung.

Eine solche Neuregelung tritt dann rückwirkend mit dem auf den Kündigungstermin folgenden Tag in Kraft.

B. Sonstige Anordnungen

Informationspflichten

Die nachstehend beschriebenen Daten sind jeweils in elektronischer Form im Excel-Format mit konstant bleibender Datenstruktur der Telekom-Control-Kommission, zu Händen ihrer Geschäftsstelle, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, zur Verfügung zu stellen.

Informationen über die Portierung von geografischen Rufnummern und Diensterufnummern

Gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG hat die Telekom Austria und der Zusammenschaltungspartner der Telekom-Control-Kommission Informationen über die Portierung von geografischen Rufnummern und Diensterufnummern zu übermitteln. Die operative Abwicklung erfolgt über die im Rahmen der RTR-Rufnummernverwaltung etablierten Prozesse mit der Maßgabe, dass die geografische Nutzungsanzeige quartalsweise zu übermitteln ist.

II. Begründung

A. Zu den Anträgen der Verfahrensparteien

(...)

B. Zum ersten Teilbescheid

(...)

C. Festgestellter Sachverhalt

(...)

D. Beweiswürdigung

1. Allgemeines

Der Ablauf der Verhandlungen zwischen Tele2 und TA ist anhand des Schriftwechsels zwischen den Verfahrensparteien bzw. anhand von Verhandlungsprotokollen (siehe ON 1, Seite 3 sowie Beilagen ./a bis ./j, ON 9, Seite 2 sowie Beilage ./6) zweifelsfrei nachvollziehbar und wird darüber hinaus von keiner der Parteien widersprochen.

Die Nachfrage nach neuen Zusammenschaltungsbedingungen ist durch erwähnten Schriftverkehr und Schriftwechsel zweifelsfrei dokumentiert.

Die marktbeherrschende Stellung iSd § 33 TKG der TA auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels eines festen Telekommunikationsnetzes ist amtsbekannt und wurde durch den Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 18.6.2001, M 1/01, festgestellt (amtsbekannt). Durch den genannten Bescheid wurde ebenfalls die marktbeherrschende Stellung der Telekom Austria AG auf dem Zusammenschaltungsmarkt festgestellt (amtsbekannt).

Das Zusammenschungsverhältnis zwischen Tele2 und der TA beruht derzeit neben den Anordnungen der Telekom-Control-Kommission zu Z 6/01 sowie Z 19/01 auf dem ersten Teilbescheid der Telekom-Control-Kommission in diesem Verfahren (Z 20/01-38).

2. Zur Ermittlung der Kosten der Telekom Austria AG für die Portierung von geografischen Rufnummern sowie von Diensterufnummern

Die technischen Rahmenbedingungen für die entscheidungsrelevanten Punkte wurden durch das technisch-wirtschaftliche Sachverständigengutachten der Amtssachverständigen Dr. Rainer Schnepfleitner und Ing. Alois Sommerer in schlüssiger und widerspruchsfreier Weise geklärt. Hinsichtlich der Methode der Rufnummernportierung wurde dem übereinstimmenden Antrag der Verfahrensparteien gefolgt und die Methode des Onward-Routing gewählt.

Zu den Kosten der Rufnummernportierung wurde ebenso den schlüssigen und widerspruchsfreien Ausführungen der Amtssachverständigen gefolgt. Die Telekom-Control-Kommission sieht keinen Anlass, in der Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts vom Gutachten abzuweichen. Dies aus folgenden Gründen:

Der seitens der Antragstellerin zum Gutachten eingebrachten Stellungnahme ist im Wesentlichen breite Zustimmung zu entnehmen. Die von den Amtssachverständigen errechneten und vorgeschlagenen Entgelte für die Portierung an sich, die Pönale für

Terminverschiebungen und die Berechnung im Einzelfall für aufwändige Portierungen im Bereich 15 und 118 werden ausdrücklich begrüßt. Nicht berücksichtigt werden konnten die von der Antragstellerin im Rahmen der Stellungnahme zum Gutachten angeführten Bildschirm-pausen, die den Mitarbeitern auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gewährt werden müssen, da seitens der Telekom-Control-Kommission davon auszugehen ist, dass Kosten, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung entstehen (zB Urlaub, gesetzliche Pausen,...), in die Basiskosten der Arbeitsstunde eingerechnet werden und in den kalkulierten Kosten beinhaltet sind. Zur Berechnung der Kosten wurden die von der Antragstellerin angegebenen Verrechnungsstundensätze herangezogen, die im Normalfall bereits Arbeitgeberkosten beinhalten sollten.

Hinsichtlich der Kostenaufwände zu Hauptverkehrsstunden und dort auftretender Wartezeiten ist anzumerken, dass eine Effizienzverbesserung stets möglich scheinen und ergibt sich aus den auftretenden Wartezeiten während der Hauptverkehrszeiten, dass außerhalb dieser Zeiten geringere Wartezeiten auftreten werden. Dass hinsichtlich der Wartezeiten ein Optimierungspotenzial besteht, zeigt sich jedoch darin, dass exzessive Systemwartezeiten im Bereich von mehreren Minuten auf ein Effizienzsteigerungspotenzial hinweisen.

Seitens der Antragsgegnerin wurde zum technisch-wirtschaftlichen Gutachten keine Stellungnahme abgegeben.

E. Rechtliche Beurteilung

1. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 41 Abs 2 TKG können Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die eine Zusammenschaltungsvereinbarung mit anderen öffentlichen Telekommunikationsnetzbetreibern anstreben, unter der Voraussetzung der Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung und nach Ablauf einer erfolglosen sechswöchigen Verhandlungsdauer über diese Zusammenschaltungsleistung die Regulierungsbehörde anrufen. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Regelungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die zu treffende Vereinbarung (§ 41 Abs 3 TKG).

Gemäß der eindeutigen Zuständigkeitsregelung in § 111 Z 6 TKG ist die Telekom-Control-Kommission für die "*Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41*" zuständig.

2. Zur Antragslegitimation

Gemäß § 41 Abs 1 TKG ist jeder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung abzugeben. Nach § 41 Abs 2 TKG kann jeder der an der Zusammenschaltung Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen, wenn binnen einer Frist von sechs Wochen ab dem Einlangen der Nachfrage eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nicht zustandekommt. Die Betreiber sind jedenfalls vor Anrufung der Regulierungsbehörde gehalten, ernsthafte Verhandlungen zu führen. Dies ergibt sich zum einen aus § 41 Abs 2 TKG, welcher eine mindestens sechswöchige verpflichtende Verhandlungsfrist vor Anrufung der Regulierungsbehörde vorsieht als auch aus dem gesamten § 41 TKG, der mit "*Verhandlungspflicht*" betitelt ist, weswegen eine systematische Auslegung unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Zusammenschaltung ergibt, dass die Verhandlungen mit der notwendigen Ernsthaftigkeit zu führen sind.

Für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist somit Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung mindestens sechs Wochen vor der Anrufung nachgefragt wurde, dass die an der Zusammenschaltung Beteiligten selber ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreiben und dass keine Vereinbarung über die begehrte Zusammenschaltung vorliegt bzw zustandegekommen ist.

2.1. Nachfrage, Verhandlung

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde ist eine zwischen den Beteiligten einer Zusammenschaltung erfolgte Nachfrage nach der – später bei der Regulierungsbehörde zur Anordnung beantragten – Zusammenschaltungsleistung.

Mit dem Kündigungsschreiben der TA vom 29.8.2001 und der gleichzeitigen Übermittlung des ICC 2002 hat die Antragstellerin unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, das Zusammenschungsverhältnis – wenngleich unter neuen Bedingungen - weiter führen zu wollen. In der Folge wurde zwischen der TA und Tele2 im Rahmen von bilateralen und multilateralen Verhandlungen über die geänderten Aspekte des Zusammenschungsvertrages verhandelt.

Es besteht kein Zweifel, dass - mehr als sechs Wochen vor Antragstellung - über neue Zusammenschaltungsbedingungen verhandelt wurde bzw eine entsprechende Nachfrage gestellt wurden.

2.2. Betreiberstatus

Der Betreiberstatus der Verfahrensparteien ist auf der Basis der erteilten Konzessionen und der erfolgten Aufnahme der Dienstleistung zweifelsfrei gegeben und unstrittig.

2.3. Nichtvorliegen einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Zusammenschaltungsanordnung

Die Anordnungsbefugnis der Regulierungsbehörde bei der Festlegung von Bedingungen für die Zusammenschaltung besteht jedoch nicht, wenn und solange eine entsprechende zivilrechtliche Vereinbarung oder Anordnung zwischen den Parteien besteht.

Im gegenständlichen Fall liegt hinsichtlich der in diesem Teilbescheid angeordneten Zusammenschaltungsbedingungen auf Grund der Kündigung des Zusammenschungsvertrages vom 4.12.2000 und der Nichtanordnungen dieser Bedingungen im ersten Teilbescheid dieses Verfahrens (Z 20/01-38) jedenfalls seit 1.1.2002 keine aufrechte schriftliche Vereinbarung bzw Anordnung der Telekom-Control-Kommission vor.

3. Zum rechtlichen Rahmen der Zusammenschaltung

Die Grundregel hinsichtlich der Gewährung von Netzzugang enthält § 37 TKG. Dieser verpflichtet marktbeherrschende Unternehmen, Netzzugang zu gewähren. Dies kann sowohl im Wege des allgemeinen, als auch des besonderen Netzzugangs geschehen. Besonderer Netzzugang liegt immer dann vor, wenn der Netzzugang nicht über eine allgemein am Markt nachgefragte Schnittstelle erfolgen soll (§ 2 Abs. 1 ZVO). Dies ist in der Regel insbesondere bei der Zusammenschaltung von Netzen der Fall.

3.1. Die Verpflichtung zur Gewährung von Netzzugang hinsichtlich der beantragten Zusammenschaltungsleistungen

Sämtliche der beantragten Zusammenschaltungsleistungen waren bereits Gegenstand von Verfahren gemäß § 41 TKG vor der Telekom-Control-Kommission. Im Verfahren Z 1/97, das mit der Zusammenschaltungsanordnung vom 9.3.1998 endete, waren im Wesentlichen die Höhe der Zusammenschaltungsentgelte gegenständlich. Die Telekom-Control-Kommission stellte in ihrem Bescheid fest, dass es sich dabei um Zusammenschaltungsleistungen handelt, die einer Entscheidung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 41 TKG zugänglich sind. Gleiches gilt für die umfassenden Regelungen, die die Telekom-Control-Kommission in ihren Bescheiden Z 1/98 vom 5.10.1998 sowie Z 30/99 vom 27.3.2000 getroffen hat. Diese Zusammenschaltungsleistungen sind im Wesentlichen auch Gegenstand des nun vorliegenden Verfahrens. Auf die Begründung in diesen Bescheiden wird an dieser Stelle hingewiesen.

Bei sämtlichen der beantragten Leistungen handelt es sich somit um Zusammenschaltungsleistungen, deren Bedingungen im Streitfall von der Telekom-Control-Kommission als Regulierungsbehörde festgelegt werden können.

4. Zu den Regelungen im Einzelnen

Die Rolle der Telekom-Control-Kommission im Verfahren gemäß § 41 TKG ist einer schiedsrichterlichen Tätigkeit nachgebildet (vgl die Erl zur RV 759 BlgNR 20.GP, 51).

Die Anträge der Verfahrensparteien auf der Basis des so genannten „Dissens-Konsens-Papieres“ bzw der tabellarischen Übersicht stimmen teilweise miteinander überein. Die Telekom-Control-Kommission folgt im Wesentlichen den insofern übereinstimmenden Anträgen der Parteien. Dies führt jedoch in manchen Bereichen dazu, dass diese Anordnung von anderen Zusammenschaltungsanordnungen der Telekom-Control-Kommission abweicht. Die Telekom-Control-Kommission sieht sich jedoch aufgrund der Ausgestaltung einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 41 Abs 3 TKG als gegenüber den Parteienvereinbarungen subsidiären Rechtsbehelf für gehalten an, den übereinstimmenden Parteienanträgen zu folgen, soweit sie nicht gegen zwingende gesetzliche Normen verstoßen. Aus diesem Grund war den Anträgen insofern Folge zu geben, als jene Regelungen, die von den Parteien übereinstimmend beantragt wurden, auch in der gegenständlichen Anordnung Eingang gefunden haben. Insoweit den übereinstimmenden Standpunkten der Verfahrensparteien Rechnung getragen wurde, entfällt diesbezüglich gemäß § 58 Abs 2 AVG eine Begründung.

4.1. Zur Anordnung jener Regelungen, über die Dissens herrscht

Im Folgenden werden jene Anordnungen begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen:

4.1.1. Zu Anhang 23:

Zu Punkt 1.1: Regelungsgegenstand

Da auf Grund der gesetzlichen Lage (§ 9 Abs. 2 und 3 NVO) die Verpflichtung zur Portierung von Rufnummern nur feste Telekommunikationsnetze umfasst, war eine Einschränkung auf feste Telekommunikationsnetze zu treffen.

Zu Punkt 1.2: Zielbestimmungen

Da in einem Portierungsfall zumindest drei Funktionen vorliegen (Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber, Ankernetzbetreiber als abgebender Netzbetreiber, aufnehmender Netzbetreiber), diese Anordnung aber nur zwischen zwei Parteien gilt, die unterschiedliche Funktionen einnehmen können, soll durch die Bestimmungen in der Anordnung klargestellt werden, dass dadurch keine Regelungen für Drittnetzbetreiber festgelegt werden, die Regeln aber für die Bescheidadressaten in ihren unterschiedlichen Rollen gelten.

Zu Punkt 1.3: Begriffsbestimmungen

Der Begriff des Quellnetzbetreibers wurde formal ergänzt für jenen Verkehr, der nicht von direkt angeschalteten Kunden sondern von Kunden eines anderen Netzbetreibers produziert wird und vom Quellnetzbetreiber zur Terminierung übernommen wurde (zB. Wholesale im Falle von hereinkommenden Auslandsverkehr). Da der Fall bisher nicht geregelt war, wurde die Definition erweitert.

Weiters wurden die Begriffe „exportierte, reimportierte und reexportierte Rufnummer“ erklärt, weil diese in Punkt 3.1 verwendet werden.

Zu Punkt 2.3.2: Anzahl der B-Kanäle vor und nach der Portierung

Da zwar in der Vergangenheit bei einzelnen der unterschiedlichen Vermittlungsstellen OES-D und OES-E der TA Einschränkungen aufgetreten, diese aber nun nicht mehr gegeben sind, ist eine nähere Beschreibung dieser Einschränkungen nicht weiter erforderlich. Es war daher eine Anordnung zu treffen, die global und für beide Zusammenschaltungspartner gleich verbindlich gilt.

Zu Punkt 2.3.6: Umsetzungspflichten

Da sich unter anderem der betriebliche Bestell- und Durchführungsvorgang gegenüber der bisherigen Regelung geändert hat, war eine Regelung aufzunehmen, die Fristen für die Durchführung der Bestimmungen vorsieht.

Zu Punkt 3: Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung geografischer Rufnummern

Dem Antrag der Antragstellerin, den betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung geografischer Rufnummern gemäß der AK-TK Empfehlung „EP 001-2 Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Teilnehmernetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“ anzuwenden, konnte gefolgt werden. Der Telekom-Control-Kommission erschien die Anwendung von Branchenlösungen sinnvoll, da diese einer bereits geübten Praxis entsprechen, multilateral ausverhandelt sind und überdies auch noch breite Zustimmung finden. Die explizit festgelegten Anordnungspunkte sind dabei zusätzlich zu berücksichtigen.

Von der Aufnahme detaillierter Schaubilder und Darstellungen des Bestell- und Durchführungsablaufes in der Zusammenschaltungsanordnung wurde Abstand genommen, da dies infolge der weitgehend bestehenden Einigkeit zwischen den Parteien hinsichtlich des Bestell- und Durchführungsverfahrens entbehrlich schien. Eine gänzliche Abkehr vom Bestell- und Durchführungsverfahren im Sinne der AK-TK Empfehlung erschien der Telekom-Control-Kommission nicht zielführend, da dies gegen die bereits herrschende Spruchpraxis verstoßen würde und überdies eine Abkehr von Branchenlösungen bedeuten würde.

Da im Rahmen der vorliegenden Anordnung zusätzliche Bestimmungen festgelegt wurden, die in der AK-TK Empfehlung EP 001-2 noch nicht berücksichtigt sind, war Bezug auf diese Bestimmungen zu nehmen.

Zu Punkt 3.1: Benachrichtigungspflichten

Die Telekom-Control-Kommission kommt zur Auffassung, dass die kurzfristige Benachrichtigung aller Netzbetreiber durch den Ankernetzbetreiber nunmehr als Verpflichtung zu erfolgen hat. Diese Benachrichtigung gab es bereits bisher als optionale Regelung, sofern der Ankernetzbetreiber den Quellnetzen den Anker-Transit verrechnen wollte. Diese Verpflichtung dient dem Quellnetz- bzw. Verbindungsnetzbetreiber, um die technischen Voraussetzungen für die Abrechnung von Verkehr zu portierten Rufnummern zu ermöglichen; TA kann den Verkehr zu portierten Rufnummern in der IC-Verkehrsanalyse, die die für die Abrechnung von Gesprächen zwischen den Zusammenschaltungspartnern relevanten Basisdaten beinhaltet, gesondert ausweisen, das Intercarrier-Billingsystem des Quellnetzbetreibers kann entsprechend konfiguriert werden.

Um eine vertragliche Voraussetzung für eine direkte Rechnungslegung im Zuge der Abrechnung zwischen dem aufnehmenden Netzbetreiber und dem Quellnetz- bzw. Verbindungsnetzbetreiber zu schaffen, kommt die Telekom-Control-Kommission weiters zur Auffassung, dass der aufnehmende Netzbetreiber in entsprechender Form ebenfalls, jedoch nur einmal im Monat, alle Netzbetreiber über die in sein Netz importierten Rufnummern sowie allfällige Kündigungen von Portierungen zu informieren hat. Die Benachrichtigungspflicht wurde hinsichtlich der portierten bzw. zurückgegebenen Rufnummern als Verpflichtung für den Ankernetzbetreiber auf wöchentlicher Basis angeordnet, um es den Quellnetzbetreibern bzw. Verbindungsnetzbetreibern zu ermöglichen, die erforderliche Konfiguration der Inter-Carrier Billing-Systeme möglichst zeitnah zur Portierung vorzunehmen. Die Benachrichtigungspflicht hinsichtlich der importierten Rufnummern durch den aufnehmenden Netzbetreiber wurde auf monatlicher Basis festgelegt, um eine vertragliche Basis für die Abrechnung zu schaffen.

Es erschien der Telekom-Control-Kommission angemessen, dass die Details im Zusammenhang mit der Benachrichtigungspflicht des Anker- bzw. aufnehmenden Netzbetreibers zwischen den Zusammenschaltungspartnern direkt vereinbart werden.

Die Benachrichtigungspflicht des Ankernetzbetreibers und des aufnehmenden Netzbetreibers ist rückwirkend erforderlich um alle, auch bereits bisher portierten Rufnummern, zu erfassen.

Bei Nichteinhaltung der Benachrichtigungspflicht kann gegebenenfalls nicht ordnungsgemäß zwischen Quell- bzw. Verbindungsnetzbetreiber und dem jeweiligen aufnehmenden Netzbetreiber abgerechnet werden, da die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung stehen bzw. die vertragliche Basis für die Abrechnung fehlt. Um die Einhaltung der Benachrichtigungspflicht zu garantieren, wurde eine Anordnung dahingehend getroffen, dass bei Nichterfüllung von Benachrichtigungspflichten auf die entsprechenden IC-Entgelte verzichtet wird: Im Falle, dass der Ankernetzbetreiber seiner wöchentlichen Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt, verliert er seinen Anspruch auf das Anker-Transitentgelt, da es dem Quellnetz- bzw. Verbindungsnetzbetreiber gegebenenfalls nicht möglich ist, die Rechnung des Ankernetzbetreibers zu kontrollieren. Im Falle, dass der aufnehmende Netzbetreiber seiner monatlichen Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt, verliert er seinen Anspruch auf das Terminierungsentgelt. Eine Regelung zur Verpflichtung der Zahlung einer Ausgleichszahlung wurde deswegen nicht angeordnet, da im Rahmen der unter Mitwirkung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH eingerichteten so genannten „Task-Force kaskadierte Abrechnung“ eine Reihe von rechtlichen Bedenken, insbesondere in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht geäußert wurden, die eine kaskadierte

Abrechnung, worauf die Ausgleichszahlung hinausläuft, hinsichtlich ihrer Gesetzeskonformität bedenklich erscheinen lassen. Der Telekom-Control-Kommission kommt jedoch keine Zuständigkeit zur Beurteilung umsatzsteuerrechtlicher Fragen zu, weshalb von der Anordnung einer derartigen kaskadierten Abrechnung abzusehen war. Die Zusammenschaltungspartner haben eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Abrechnung jedenfalls sicherzustellen.

Zu Punkt 4.4: Wirkung der Kündigung

Die getroffene Regelung entspricht der Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission und hat sich in der Praxis bewährt.

Zu Punkt 5.1: Einmaliges Pauschalentgelt

Da die Rufnummernportabilität eine Zusammenschaltungsleistung darstellt, hat die Festlegung der relevanten Entgelte gemäß § 8 Abs 2 iVm 9 Abs 3 ZVO auf der Basis FL-LRAIC zu erfolgen.

Das von der TA beantragte Pauschalentgelt von EUR 30,- für Rufnummernportierung ist auf der Basis einer FL-LRAIC-Kostenrechnung jedenfalls nicht nachvollziehbar; es steht auch in Widerspruch zu den Zielen des TKG und der Nummerierungsverordnung, insbesondere im Lichte des Art 12 Abs 5 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG. Ein durch die Antragsgegnerin beantragtes Entgelt in Höhe von EUR 8,66 bzw. im Ausmaß kostenorientierter Entgelte musste ebenso am Maßstab der Kostenorientierung gemessen werden.

Die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (ABI L 73/42 vom 12.3.1998) hält die Auffassung der Europäischen Kommission fest, dass die Entgelte für die Zusammenschaltung am geeignetsten auf der Grundlage der zukunftsrelevanten langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten zu ermitteln sind, da dies mit einem wettbewerbsorientierten Markt am ehesten vereinbar ist.

Art. 7 Abs. 5 der RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG ruft die nationalen Regulierungsbehörden auf, sicherzustellen, dass die von den Organisationen zu Grunde gelegten Kostenrechnungssysteme geeignet sind, Transparenz und Kostenorientierung zu gewährleisten. Diese Grundsätze ergeben sich aus Art 7 Abs. 2, erster Satz der Richtlinie 97/33/EG idF RL 98/61/EG.

Nach der in § 41 Abs. 3 TKG getroffenen Anordnung sind die Zusammenschaltungsentgelte des marktbeherrschenden Unternehmens nach dem Grundsatz der Kostenorientiertheit entsprechend der Richtlinie 97/33/EG idF RL 98/61/EG festzulegen. In Konkretisierung des § 41 Abs. 3 TKG statuiert die ZVO, dass die Zusammenschaltungsentgelte – soweit die TA als marktbeherrschendes Unternehmen betroffen ist – kostenorientiert auf der Grundlage eines Kostenrechnungssystems auf Basis der zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten (FL-LRAIC) entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung festzulegen sind. In diesem Zusammenhang verweist die Telekom-Control-Kommission darauf, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 06.09.2001 zu GZ. Zl. 2000/03/0195-10 erkannt hat, dass die Kostenberechnungsmethode der FL-LRAIC ausdrücklich als mit den sich aus Art 7 Abs. 2 der Richtlinie ergebenden Grundsätzen in Einklang zu bringen ist.

Um nun die kostenorientierten Entgelte für die Portierung von Rufnummern festzusetzen, beauftragte die Telekom-Control-Kommission die Amtssachverständigen Ing. Alois Sommerer und Dipl. HTL-Ing. Dr. Rainer Schnepfleitner mit der Erstellung eines technisch-

wirtschaftlichen Gutachtens betreffend die bei Telekom Austria als NB_{Anker} anfallenden Kosten im Zuge von Rufnummernportierung.

Es ist im Sinne kostenorientierter Entgelte davon auszugehen, dass lediglich die effizienten Kosten der Leistungserstellung anzusetzen und zu berücksichtigen waren. Die Amtssachverständigen haben durch umfangreiche Zeitmessungen die Zeitaufwände erfasst, welche zur Portierung von geografischen Rufnummern erforderlich sind. Im Zuge dessen wurde festgestellt, dass die Zeitaufwände der vorzunehmenden Tätigkeiten rufnummernindividuell erforderlich sind, weswegen die Telekom-Control-Kommission keine Verfügung dahingehend getroffen hat, Entgelte teilnehmerorientiert festzusetzen. Die für die Portierung notwendigen Zeitaufwände bei Telekom Austria setzen sich aus einem Anteil, der dem Bereich „Vertrieb“ und einem Anteil, der dem Bereich „Betrieb“ zuzurechnen ist, zusammen. Diese Zeitaufwände, multipliziert mit den zur Anwendung gelangenden Stundensätzen ergeben, unter Berücksichtigung entsprechender Fehlerfälle, ein Entgelt für die Portierung einer Rufnummer in Höhe von EUR 21,79, das der NB_{auf} an den NB_{Anker} zu zahlen hat.

Da die Ausführungen der Amtssachverständigen nachvollziehbar waren und von den Parteien nicht erschüttert wurden, war von der Telekom-Control-Kommission daher als einmaliges Pauschalentgelt für die Rufnummernportierung eines POTS-Einzelanschlusses, eines POTS-Serienanschlusses, eines ÜFS Einzelanschlusses, eines ÜFS Serienanschlusses, eines ISDN-BA Einzelanschlusses, eines ISDN-BA Serienanschlusses, eines ISDN-PRA Einzelanschlusses und eines ISDN-PRA Serienanschlusses sowie gegebenenfalls einer Zwillingsrufnummer, einer Nachtrufnummer oder einer MSN (Per Line Set-Up Costs) von EUR 21,79 pro Rufnummer (wie aus der Tabelle in der Anordnung ersichtlich) anzuordnen.

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den dem NB_{Anker} entstehenden Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung, als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4.), bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist kein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Entgelte analog.

Dieses Pauschalentgelt stellt eine Erhöhung des im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 03.04.2000, Z 22/99-88 angeordneten Entgeltes dar. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde die Portierung von Rufnummern in Österreich erstmals eingeführt. Die Telekom-Control-Kommission ging zum damaligen Zeitpunkt (nicht zuletzt auch auf Grund von einzelnen Parteien im Laufe des damaligen Verfahrens geäußerten Ankündigungen) davon aus, dass aufgrund der zu erwartenden hohen Zahl der vorzunehmenden Portierungen in Österreich, die Abläufe im Rahmen der Durchführung einer Nummernportierung größtenteils effizienterweise automatisiert ablaufen werden. Dies wäre auch als effizient anzusehen gewesen. Auf Grund der zwischenzeitig vorliegenden Zahlen über die tatsächlich seit der Anordnung Z 22/99-88 durchgeführten Portierungen ergibt sich, dass die Anzahl der Portierungen weit unter dem angekündigten und erwarteten Niveau liegt. Vor diesem Hintergrund erschien es nicht zweckmäßig, dass effiziente Netzbetreiber Investitionen in automatisierte Abläufe tätigen, die durch eine geringe Anzahl an tatsächlich durchgeführten Portierungen als unwirtschaftlich anzusehen wären. Auch war es zum Zeitpunkt der Festsetzung der Entgelte im Rahmen des Verfahrens Z 22/99-88 nicht möglich, auf tatsächlich vorliegende Abläufe und Erfahrungswerte zurückzugreifen und diese einer Messung zu unterziehen. Diese Möglichkeit bestand nun, sowie auch die Möglichkeit zur Beurteilung von Fehlerfällen und Korrekturen und deren Auswirkungen auf den zeitlichen

Aufwand. Das Entgelt für die Portierung von geografischen Rufnummern war daher in der Höhe von EUR 21,79 festzusetzen.

Zu Punkt 5.2: Pönaleregulung

Dem Antrag der Antragstellerin auf Festlegung einer Pönaleregulung war stattzugeben. Dies deswegen, da durch kurzfristig abgesagte Terminverschiebungen bzw. Stornierungen innerhalb von 2 Stunden vor dem bzw. während des vereinbarten Umschaltezeitfensters beim jeweils anderen Zusammenschaltungspartner zusätzliche Aufwände und Kosten entstehen, die durch ordnungsgemäße Planung vermeidbar wären. Dies insbesondere, wenn man bedenkt, dass auch Vorbereitungsarbeiten für eine Portierung getroffen werden müssen. Bei Einhalten des Regelablaufes sind solche Aufwände vermeidbar. Darüber hinaus wären bei Nichtanordnung einer Pönale Aufwände durch erhöhte Entgelte abzudecken, die so auch von all jenen Netzbetreibern zur Zahlung zu bringen wären, die den Regelablauf korrekt einhalten. Ein Pönalebetrug in Höhe eines Portierentgeltes von EUR 21,79 erschien der Telekom-Control-Kommission in diesem Zusammenhang als angemessen.

Zu Punkt 5.3: System Set-Up Costs

Die Telekom-Control-Kommission kommt zu dem Schluss, dass System Set-Up Costs von jedem Teilnehmernetzbetreiber selbst getragen werden, was auch von den Parteien übereinstimmend beantragt wurde. Eine nähere Erläuterung des Begriffes „Netzkonditionierung“ war aus Gründen der Verdeutlichung vorzunehmen.

Zu Punkt 5.5.2:

Diese Bestimmung dient zur Klarstellung, welche Vertragsverhältnisse ab dem Zeitpunkt der durchgeführten Portierung für die Gespräche zu portierten Rufnummer gelten und dass auch nach einer Portierung eine direkte Abrechnung entsprechender Gespräche anzustreben ist.

Zu Punkt 5.5.4:

Daraus, dass der Ankernetzbetreiber nunmehr zur Benachrichtigung der Quell- bzw. Verbindungsnetze verpflichtet ist, ergibt sich, dass diese auch über den entsprechenden Benachrichtigungsstand verfügen und daher die entsprechenden Kosten des Ankertransits zu tragen haben. Darüber hinaus folgt diese Regelung dem generellen Prinzip, dass Transitzkosten von jenem Netzbetreiber getragen werden, dem die Endkundenentgelte zustehen.

Zu Punkt 5.5.5:

Die Anordnung zur unmittelbar nach dem Tag der Benachrichtigung gesonderten Ausweisung von portierten Rufnummern in der IC-Verkehrsanalyse wurde deshalb getroffen, weil die IC-Verkehrsanalyse für viele Betreiber die Basis für die Abrechnung zwischen Quell- oder Verbindungsnetzbetreiber, Ankernetzbetreiber und aufnehmendem Netzbetreiber darstellt.

Zu Punkt 5.5.6:

Für den Fall von Dateninkonsistenzen betreffend die Durchführung der Portierung und dem Abrechnungszeitpunkt war eine Verfügung zu treffen, um auch in diesem Fall eine Abrechnung zu ermöglichen. Hinsichtlich einer beantragten Regelung betreffend indirekte Abrechnung wird auf die Begründung zu Punkt 3.1 verwiesen.

Zu Punkt 5.5.7:

Für den Sonderfall, dass der Zusammenschaltungspartner (gilt nicht für TA) mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet ist und Verkehr zu portierten Rufnummern über diese direkte Zusammenschaltung führt, hat er entsprechende Verkehrsdaten bereit zu stellen, die die direkte Abrechnung des Verkehrs zwischen den betroffenen Netzbetreibern ermöglichen.

Eine Verkehrsabrechnung dahingehend, dass anstelle des Quellnetzes bzw. Zielnetzes mit dem Ankernetz abgerechnet wird, wurde nicht angeordnet. Zur Begründung wird auf die Begründung von Punkt 3.1 sinngemäß verwiesen. Weiters wurde keine Anordnung dahingehend getroffen, Verkehrsdaten aus dieser direkten Zusammenschaltung mit Drittnetzen an die TA zu übergeben, die von TA anschließend im Zuge der Bereitstellung ihrer IC-Verkehrsanalysedaten hinzugefügt werden sollten, weil ansonsten TA für die Qualität und Richtigkeit von fremdgelieferten Daten verantwortlich gemacht werden könnte.

Zu Punkt 6: Sonstige Bestimmungen

Dem Antrag auf Aufnahme einer Regelung „Änderungsbegehren wegen multilateraler Empfehlungen des AK-TK“ in der vorliegenden Anordnung wurde nicht Rechnung getragen. Zur Begründung der diesbezüglichen Frage wird auf die Begründung zum Hauptteil verwiesen.

Zu Punkt 6.1: Nutzungsanzeige

Hinsichtlich der Nutzungsanzeige kommt die Telekom-Control-Kommission zur Auffassung, dass neben dem Rufnummernbescheidinhaber (das ist im Falle geografischer Rufnummern jedenfalls der Ankernetzbetreiber) auch der aufnehmende Netzbetreiber eine Nutzungsanzeige an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu übermitteln hat. Dies deswegen, da sowohl der Ankernetzbetreiber seine Auflage im Bescheid zur Nutzungsanzeige aus der Rufnummernzuteilung einzuhalten hat und durch den Umstand der Portierung nicht aus dieser Verpflichtung entbunden werden kann, als auch der aufnehmende Netzbetreiber durch die Rufnummernportierung in sein Netz als Einziger genaue Kenntnis über die Art der Nutzung hat (bei geografischen Rufnummern: POTS bzw ISDN-BA bzw ISDN-Multianschluss) und damit die Integrität der Daten in der RTR-GmbH nur so sichergestellt werden kann.

Eine Regelung, dass auf Nachfrage des aufnehmenden Netzbetreibers der Ankernetzbetreiber eine Kopie des Bescheids, der diese Rufnummer dem Ankernetzbetreiber zuteilt, wurde nicht getroffen, weil auf der RTR-Homepage jederzeit ersichtlich ist, welchem Netzbetreiber welche Rufnummern zugeteilt wurden, ein von einem Netzbetreiber übermittelter Bescheid gegebenenfalls aber bereits rechtsunwirksam sein kann.

Auch eine Regelung dahingehend, dass die Verpflichtung zur Nutzung an den Ankernetzbetreiber zurückfällt, wenn der aufnehmende Netzbetreiber die Rufnummer nicht entsprechend den behördlichen Vorgaben nutzt, wurde nicht festgelegt, weil entsprechend den gesetzlichen Vorgaben das Nutzungsrecht für eine Rufnummer automatisch bei nicht-widmungsgerechter Nutzung generell verfällt bzw. bei Nichtnutzung entsprechend Punkt 4 eine Kündigung der Portierung durchzuführen ist.

Von einer Anordnung, dass es dem Ankernetzbetreiber untersagt ist, die portierte Rufnummer an die RTR-GmbH zurückzugeben, solange der aufnehmende Netzbetreiber die portierte Rufnummer entsprechend den behördlichen Vorgaben des Zuteilungsbescheides nutzt, wurde Abstand genommen, weil dies sinngemäß über die Regelung in Punkt 4.2 bereits sichergestellt ist.

Zu Punkt 6.2: Kündigungsbeschränkung

Diese Bestimmungen dienen dem Schutz des Teilnehmers, um das Recht des Teilnehmers auf Portierung seiner Rufnummer nicht zu beschränken.

Zu Punkt 6.3: Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern

Es war eine Regelung aufzunehmen, die im Falle von Nichterfüllbarkeit der Verpflichtung des Ankernetzbetreibers zum Onward-Routing (technischer Ausfall, Trennung der Zusammenschaltung zB. im Konkursfalle) dem aufnehmenden Netzbetreiber ermöglicht, durch entsprechende Maßnahmen und Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern, wie zB eine direkte Zustellung von Anrufen unter Umgehung des Ankernetzes, die Erreichbarkeit seiner zu ihm portierten Rufnummern sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang war es auch erforderlich festzuhalten, dass zwar der Ankernetzbetreiber grundsätzlich seinen bescheidmäßig auferlegten Ankernetzpflichten nachzukommen hat, er jedoch andererseits keinen Anspruch auf Zustellung und Erbringung der Transitleistung des Verkehrs zu Rufnummern hat, die aus seinem Netz exportiert wurden.

Zu Punkt 6.4: Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb

Geographische Rufnummern unterliegen der Netzbetreiber(vor)auswahl. Es können daher bei Gesprächen zu portierten Rufnummern ein Quellnetz- und ein Verbindungsnetzbetreiber auftreten. Da in diesen Fällen Telekom Austria als Quellnetzbetreiber den weiteren Verbindungsaufbau nicht steuert und somit von der Portierung nicht betroffen ist, tritt der Verbindungsnetzbetreiber insbesondere im Bezug auf die Abrechnung an die Stelle des Quellnetzbetreibers. Dies ist auch zweckmäßig, da der anrufende Teilnehmer Kunde des Verbindungsnetzbetreibers ist und letzterer daher auch die Netzkosten zu tragen hat.

Die Benachrichtigungspflicht des Ankernetzbetreibers und des aufnehmenden Netzbetreibers, zusätzlich zu allen Quellnetzen auch alle Verbindungsnetzbetreiber zu verständigen, erscheint der Telekom-Control-Kommission in diesem Zusammenhang als sehr bedeutsam und wurde deshalb in einem gesonderten Anordnungspunkt festgehalten.

Zu Punkt 7:

Die ordentliche Kündigungsmöglichkeit ab 01.01.2003 wurde im Hinblick auf die branchenbekannte Problematik „ Ausfall des Ankernetzes“ festgelegt. Die Betreiber sollen eine entsprechend funktionale Lösung ohne Onward-Routing anstreben (erste diesbezügliche Gespräche im AK-TK haben bereits stattgefunden).

4.1.2. Zu Anhang 24:

Zu Punkt 1.1: Regelungsgegenstand

Von der Portierung mittels Onward-Routing sind Internet-Dial-Up-Dienste im Bereich 80400 ausgeschlossen. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt dennoch Möglichkeiten ergeben, die eine Portierung dieser Diensterufnummern zulassen, so soll es den Parteien nicht verwehrt sein, darüber in Verhandlungen zu treten. Ein kategorischer Ausschluss erschien der Telekom-Control-Kommission daher zu weitgehend. Jedenfalls waren jene Rufnummern von der Portierung auszuschließen, die nicht NVO-konforme Rufnummern darstellen.

Die Anordnung legt die wechselseitigen technischen und betrieblichen Abläufe zur Gewährleistung der Portabilität von Diensterufnummern der in der Anordnung angeführten Rufnummernbereiche iSd § 9 Abs. 1 NVO zwischen den festen Telekommunikationsnetzen der Parteien fest.

Nicht NVO-konforme Rufnummern (Rufnummernbereiche 17, 194, 229, 668, 711, 71891) sowie die Rufnummern 120 und 123 sind von der gegenständlichen Regelung ausgenommen.

§ 9 Abs 1 NVO legt die Verpflichtung für Betreiber fest, innerhalb der für private Netze, personenbezogene Dienste, speziell tarifierte Dienste und frei kalkulierbare Mehrwertdienste vorgesehenen Bereiche sowie hinsichtlich der besonderen Rufnummern im öffentlichen Interesse Nummernportabilität zu gewährleisten. Diese Verpflichtung gilt gem. § 18 Abs. 1 NVO seit 01.01.1998.

Die nicht NVO-konformen Rufnummern in den Bereichen wie z.B. 229, 6, 17, 711 und 71891 sowie die Rufnummern 120 und 123 fallen nicht unter die Portierverpflichtung des § 9 Abs. 1 NVO.

Rufnummern im Bereich 229, die für Dienste genutzt werden, sind nicht NVO-konform, zumal sie in einem Bereich liegen, der regionalen geografischen Rufnummern (ONKZ) vorbehalten ist. Rufnummern im Bereich 229 unterliegen nicht der Verpflichtung zur Portierung von Diensterufnummern gem. § 9 Abs. 1 NVO, weswegen auch keine Verpflichtung zur Portierung bestehender nicht NVO-konformer Rufnummern im Bereich 229 anzuordnen war.

Ebenso liegt der Bereich 17 außerhalb der in der NVO für die Portierung vorgesehenen Bereiche. Im Bereich „1“ sind die Auswahlkennzahlen für öffentliche Verbindungsnetzbetreiber (Anlage 2 zur NVO, Punkt E.1.), Rufnummernbereich für Telefonstörannahmestellen (Anlage 2 zur NVO, Punkt E.2.), Rufnummern für Telefonauskunftsdienste (Anlage 2 zur NVO, Punkt E.3.), nationale Tonbanddienste (Anlage 2 zur NVO, Punkt E.4.), Notrufdienste (Anlage 2 zur NVO, Punkt E.5.) und die besondere Rufnummer 130 (Anlage 2 zur NVO, Punkt E.6.) angesiedelt. Für den Bereich 17 bleibt kein Raum. Rufnummern des Bereiches 17 sind ebenso nicht NVO-konform und unterliegen daher nicht der Verpflichtung zur Portierung von Diensterufnummern gem. § 9 Abs. 1 NVO, weswegen auch keine Verpflichtung zur Portierung bestehender nicht NVO-konformer Rufnummern im Bereich 17 anzuordnen war.

Die Rufnummern 120 und 123 sind ebenfalls nicht von dem in der NVO vorgesehenen Rufnummernbereich „1“ umfasst. Sie unterliegen nicht der Verpflichtung zur Portierung von Diensterufnummern gem. § 9 Abs. 1 NVO, weswegen auch keine Verpflichtung zur Portierung anzuordnen war.

Für öffentliche mobile Netze wurde die Bereichskennzahl 6 festgelegt (Anlage 2 zur NVO, Punkt C.3.). Noch bestehende (Dienste)rufnummern im Bereich 6, die im Festnetz und nicht im mobilen Bereich genutzt werden, sind nicht von der Verpflichtung zur Portierung gemäß § 9 Abs. 1 NVO umfasst. Rufnummern des Bereiches 668, die im Festnetz und nicht im mobilen Bereich genutzt werden, sind nicht NVO-konform und unterliegen daher nicht der Verpflichtung zur Portierung von Diensterufnummern gem. § 9 Abs. 1 NVO, weswegen auch keine Verpflichtung zur Portierung bestehender nicht NVO-konformer Rufnummern im Bereich 668 anzuordnen war.

Die Rufnummern der Bereiche 711 und 71891 werden nicht als personenbezogene Dienste und somit nicht NVO-konform genutzt. Auch diese unterliegen daher nicht der Verpflichtung zur Portierung von Diensterufnummern gem. § 9 Abs. 1 NVO und wurde deswegen auch keine Verpflichtung zur Portierung der nicht NVO-konformen Rufnummern 711 und 71891 angeordnet.

Der Telekom-Control-Kommission kommt keine Kompetenz zu, diese nicht NVO-konformen Bereiche zur Einstellung zu bringen. Eine Anordnung hinsichtlich einer Portierverpflichtung konnte aus Gründen der nicht NVO-Konformität nicht getroffen werden.

Zu Punkt 1.2:

Da in einem Portierungsfall zumindest drei Funktionen vorliegen (Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber (letztere im Falle quellnetztarifizierter Diensterufnummern), Ankernetzbetreiber als abgebender Netzbetreiber, aufnehmender Netzbetreiber), diese Anordnung aber nur zwischen zwei Parteien gilt, die unterschiedliche Funktionen einnehmen können, soll durch die Bestimmungen in der Anordnung klargestellt werden, dass dadurch keine Regelungen für Drittnetzbetreiber festgelegt werden, die Regeln aber für die Bescheidadressaten in ihren unterschiedlichen Rollen gelten.

Zu Punkt 1.3:

Die Zuteilung von Rufnummern in den in Punkt 2.3.1 beschriebenen Rufnummernbereichen erfolgt durch die RTR-GmbH, abhängig vom jeweiligen Rufnummernbereich, entweder nur an Netzbetreiber, nur an Diensteanbieter oder sowohl an Netzbetreiber als auch Diensteanbieter.

Für Rufnummern, die von der RTR-GmbH einem Diensteanbieter zugeteilt wurden, musste eine Regelung geschaffen werden, die klarstellt, wer im Falle einer Portierung die Ankernetzbetreiber-Funktion innehat.

Der Begriff des Quellnetzbetreibers wurde formal ergänzt für jenen Verkehr, der nicht von direkt angeschalteten Kunden sondern von Kunden eines anderen Netzbetreibers produziert wird und vom Quellnetzbetreiber zur Terminierung übernommen wurde (zB. Wholesale im Falle von hereinkommenden Auslandsverkehr). Da der Fall bisher nicht geregelt war, wurde die Definition erweitert.

Weiters wurden die Begriffe „exportierte, reimportierte und reexportierte Rufnummer“ und der Begriff „Diensteanbieter“ erklärt, weil diese im Anordnungstext verwendet werden.

Die Begriffsbestimmung der NSN-Bereiche für Diensterufnummern wurde deshalb geändert, weil laut NVO auch 5-stellige Diensterufnummern grundsätzlich möglich sind (Festlegung je Rufnummerngasse durch die Rufnummernverwaltung der RTR GmbH).

Zu Punkt 2.5: Umsetzungspflichten

Da sich unter anderem der betriebliche Bestell- und Durchführungsvorgang gegenüber der bisherigen Regelung geändert hat, war eine Regelung aufzunehmen, die Fristen für die Durchführung der Bestimmungen vorsieht.

Zu Punkt 3: Betrieblicher Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung und fortlaufender Portierung (subsequent porting) von Diensterufnummern

Dem Antrag der Antragstellerin, den betrieblichen Bestell- und Durchführungsvorgang bei der Portierung geografischer Rufnummern gemäß der AK-TK Empfehlung „EP 013-1 Administrative und betriebliche Abläufe beim Wechsel des Dienstenetzbetreibers im Zuge einer Rufnummernportierung“ anzuwenden, konnte gefolgt werden. Der Telekom-Control-Kommission erschien die Anwendung von Branchenlösungen sinnvoll, da diese einer bereits geübten Praxis entsprechen, multilateral ausverhandelt sind und überdies auch noch breite Zustimmung finden. Die explizit festgelegten Anordnungspunkte sind dabei zusätzlich zu berücksichtigen.

Von der Aufnahme detaillierter Schaubilder und Darstellungen des Bestell- und Durchführungsablaufes in der Zusammenschaltungsanordnung wurde Abstand genommen, da dies infolge der weitgehend bestehenden Einigkeit zwischen den Parteien hinsichtlich des Bestell- und Durchführungsverfahrens entbehrlich schien. Eine gänzliche Abkehr vom Bestell- und Durchführungsverfahren im Sinne der AK-TK Empfehlung erschien der Telekom-Control-Kommission nicht zielführend, da dies gegen die bereits herrschende Spruchpraxis verstoßen würde und überdies eine Abkehr von Branchenlösungen bedeuten würde.

Da im Rahmen der vorliegenden Anordnung zusätzliche Bestimmungen festgelegt wurden, die in der AK-TK Empfehlung EP 013-1 noch nicht berücksichtigt sind, war Bezug auf diese Bestimmungen zu nehmen.

Es war weiters eine Regelung aufzunehmen, die dem aufnehmenden Netzbetreiber einen Informationsstand darüber gibt, in welchen Netzen die von ihm importierte Rufnummer bereits zum Zeitpunkt der Portierung eingerichtet ist, damit die gesetzeskonforme Erreichbarkeit der Rufnummer bestätigt ist.

Zu Punkt 3.1: Benachrichtigungspflichten

Die Telekom-Control-Kommission kommt zur Auffassung, dass die kurzfristige Benachrichtigung aller Netzbetreiber durch den Ankernetzbetreiber nunmehr als Verpflichtung zu erfolgen hat. Diese Benachrichtigung gab es bereits bisher als optionale Regelung, sofern der Ankernetzbetreiber den Quellnetzen den Anker-Transit verrechnen wollte. Diese Verpflichtung dient dem Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber (letzterer im Falle quellnetztarifizierter Diensterufnummern), um die technischen Voraussetzungen für die Abrechnung von Verkehr zu portierten Diensterufnummern zu ermöglichen; TA kann den Verkehr zu portierten Diensterufnummern in der IC-Verkehrsanalyse, die die für die Abrechnung von Gesprächen zwischen den Zusammenschaltungspartnern relevanten Basisdaten beinhaltet, gesondert ausweisen, das Intercarrier-Billingssystem des Quellnetzbetreibers bzw. Verbindungsnetzbetreiber (letzterer im Falle quellnetztarifizierter Diensterufnummern) kann entsprechend konfiguriert werden.

Um eine vertragliche Voraussetzung für eine direkte Rechnungslegung im Zuge der Abrechnung zwischen dem aufnehmenden Netzbetreiber und dem Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber (letzterer im Falle quellnetztarifizierter Diensterufnummern) zu schaffen, kommt die Telekom-Control-Kommission weiters zur Auffassung, dass der aufnehmende Netzbetreiber in entsprechender Form ebenfalls, jedoch nur einmal im Monat, alle Netzbetreiber über die in sein Netz importierten Rufnummern sowie allfällige Kündigungen von Portierungen zu informieren hat. Die Benachrichtigungspflicht wurde hinsichtlich der portierten bzw. zurückgegebenen Diensterufnummern als Verpflichtung für den Ankernetzbetreiber auf wöchentlicher Basis angeordnet, um es den Quellnetzbetreibern bzw. Verbindungsnetzbetreibern (letzteren im Falle quellnetztarifizierter Diensterufnummern) zu ermöglichen, die erforderliche Konfiguration der Inter-Carrier Billing-Systeme möglichst zeitnah zur Portierung vorzunehmen. Die Benachrichtigungspflicht hinsichtlich der importierten Rufnummern durch den aufnehmenden Netzbetreiber wurde auf monatlicher Basis festgelegt, um eine vertragliche Basis für die Abrechnung zu schaffen.

Aus Gründen der einheitlichen Handhabung und um jedenfalls Missverständnisse zu vermeiden, sind auch Verbindungsnetzbetreiber über sämtliche portierten Quell- und zielnetztarifierten Diensterufnummern zu benachrichtigen, obwohl für Verbindungsnetzbetreiber nur quellnetztarifizierte Diensterufnummern relevant sind.

Es erschien der Telekom-Control-Kommission angemessen, dass die Details im Zusammenhang mit der Benachrichtigungspflicht des Anker- bzw. aufnehmenden Netzbetreibers zwischen den Zusammenschaltungspartnern direkt vereinbart werden.

Die Benachrichtigungspflicht des Ankernetzbetreibers und des aufnehmenden Netzbetreibers ist rückwirkend erforderlich um alle, auch bereits bisher portierten Rufnummern, zu erfassen.

Bei Nichteinhaltung der Benachrichtigungspflicht kann gegebenenfalls nicht ordnungsgemäß zwischen Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber (letzterer im Falle quellnetztarifizierter Diensterufnummern) und dem jeweiligen aufnehmenden Netzbetreiber abgerechnet werden, da die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung stehen bzw. die vertragliche Basis für die Abrechnung fehlt. Um die Einhaltung der Benachrichtigungspflicht zu garantieren, wurde eine Anordnung dahingehend getroffen, die bei Nichterfüllung von Benachrichtigungspflichten zur Nichtauszahlung der entsprechenden IC-Entgelte und gegebenenfalls der Diensteentgelte führen: Im Falle, dass der Ankernetzbetreiber seiner wöchentlichen Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt, verliert er seinen Anspruch auf das Anker-Transitentgelt, da es dem Quellnetzbetreiber bzw. Verbindungsnetzbetreiber (letzterer im Falle quellnetztarifizierter Diensterufnummern) gegebenenfalls nicht möglich ist, auf Basis seiner von TA erhaltenen IC-Verkehrsanalyse die Rechnung des Ankernetzbetreibers zu kontrollieren. Im Falle, dass der aufnehmende Netzbetreiber seiner monatlichen Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt, verliert er seinen Anspruch auf ein gegebenenfalls ihm ansonsten zustehendes Diensteentgelt. Seine Verpflichtung zur Zahlung von Originierungsentgelten bleibt davon hingegen unberührt (Der Quellnetzbetreiber ist auf Grund der Benachrichtigung durch den Ankernetzbetreiber informiert welchem aufnehmenden Netzbetreiber die diesbezügliche Rechnung zu stellen ist). Eine Regelung zur Verpflichtung der Zahlung einer Ausgleichszahlung wurde deswegen nicht angeordnet, da im Rahmen der unter Mitwirkung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH eingerichteten so genannten „Task-Force kaskadierte Abrechnung“ eine Reihe von rechtlichen Bedenken, insbesondere in umsatzsteuerrechtlicher Hinsicht geäußert wurden, die eine kaskadierte Abrechnung, worauf die Ausgleichszahlung hinausläuft, hinsichtlich ihrer Gesetzeskonformität bedenklich erscheinen lassen. Der Telekom-Control-Kommission kommt jedoch keine Zuständigkeit zur Beurteilung umsatzsteuerrechtlicher Fragen zu, weshalb von der Anordnung einer derartigen kaskadierten Abrechnung abzusehen war. Die Zusammenschaltungspartner haben eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Abrechnung jedenfalls sicherzustellen.

Zu Punkt 4.4: Wirkung der Kündigung

Die getroffene Regelung entspricht der Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission und hat sich in der Praxis bewährt.

Zu Punkt 5.1: Einmaliges Pauschalentgelt

Da die Nummernportabilität eine Zusammenschaltungsleistung darstellt, hat die Festlegung der relevanten Entgelte gemäß § 8 Abs 2 iVm 9 Abs 3 ZVO auf der Basis FL-LRAIC zu erfolgen.

Das von der TA beantragte Pauschalentgelt von EUR 30,- für Nummernportierung einmalig ist auf der Basis einer FL-LRAIC-Kostenrechnung jedenfalls nicht nachvollziehbar; es steht auch in Widerspruch zu den Zielen des TKG und der Nummerierungsverordnung, insbesondere im Lichte des Art 12 Abs 5 RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG. Ein durch die Antragsgegnerin beantragtes Entgelt in Höhe von EUR 8,66 bzw. im Ausmaß kostenorientierter Entgelte musste ebenso am Maßstab der Kostenorientierung gemessen werden.

Die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (ABI L 73/42 vom 12.3.1998) hält die Auffassung der Europäischen Kommission fest, dass die Entgelte für die Zusammenschaltung am geeignetsten auf der Grundlage der zukunftsrelevanten langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten zu ermitteln sind, da dies mit einem wettbewerbsorientierten Markt am ehesten vereinbar ist.

Art. 7 Abs. 5 der RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG ruft die nationalen Regulierungsbehörden auf, sicherzustellen, dass die von den Organisationen zu Grunde gelegten Kostenrechnungssysteme geeignet sind, Transparenz und Kostenorientierung zu gewährleisten. Diese Grundsätze ergeben sich aus Art 7 Abs. 2, erster Satz der Richtlinie 97/33/EG idF RL 98/61/EG.

Nach der in § 41 Abs. 3 TKG getroffenen Anordnung sind die Zusammenschaltungsentgelte des marktbeherrschenden Unternehmens nach dem Grundsatz der Kostenorientiertheit entsprechend der Richtlinie 97/33/EG idF RL 98/61/EG festzulegen. In Konkretisierung des § 41 Abs. 3 TKG statuiert die ZVO, dass die Zusammenschaltungsentgelte – soweit die TA als marktbeherrschendes Unternehmen betroffen ist – kostenorientiert auf der Grundlage eines Kostenrechnungssystems auf Basis der zukunftsorientierten langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten (FL-LRAIC) entsprechend der aktivitätsorientierten Kostenzurechnung festzulegen sind. In diesem Zusammenhang verweist die Telekom-Control-Kommission darauf, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 06.09.2001 zu Zl. 2000/03/0195-10 erkannt hat, dass die Berechnungsmethode der FL-LRAIC ausdrücklich als mit den sich aus Art 7 Abs. 2 der Richtlinie ergebenden Grundsätzen in Einklang zu bringen ist.

Um nun die kostenorientierten Entgelte für die Portierung festzusetzen beauftragte die Telekom-Control-Kommission die Gutachter Ing. Alois Sommerer und Dr. Rainer Schnepfleitner mit der Erstellung eines technisch wirtschaftlichen Gutachtens.

Es ist im Sinne kostenorientierter Entgelte davon auszugehen, dass lediglich die effizienten Kosten der Leistungserstellung anzusetzen und zu berücksichtigen waren. Die Gutachter haben durch umfangreiche Zeitmessungen in Form stichprobenartiger Erfassung die Zeitaufwände erfasst, welche zur Portierung von geografischen Rufnummern und von Diensterufnummern erforderlich sind. Ein weiteres Spezifikum ist, dass die Zeitaufwände der vorzunehmenden Tätigkeiten rufnummernindividuell erforderlich sind, weswegen die Telekom-Control-Kommission keine Verfügung dahingehend getroffen hat, Entgelte teilnehmerorientiert festzusetzen. Der Aufwand für die Portierung einer geografischen Rufnummer ist ähnlich dem Aufwand für die Portierung einer Diensterufnummer, bzw. liegt bei Diensterufnummern geringfügig niedriger, da der Zeitaufwand für Überprüfungen seitens des Bereichs Vertrieb geringer ist. Der entstehende höhere Aufwand für die Auflassung der ursprünglichen Dienstesteuerung darf jedoch nicht zu Lasten des Portierungsentgeltes gerechnet werden. Die Anzahl der durchzuführenden Überprüfungen im Bereich des Vertrieb ist geringer als bei geografischen Rufnummern. Die für die Portierung notwendigen Zeitaufwände setzen sich aus einem Anteil, der im Bereich des Vertriebs und einem Anteil, der dem Bereich Betrieb zuzurechnen ist, zusammen. Diese Zeitaufwände, multipliziert mit den zur Anwendung gelangenden Stundensätzen ergeben, korrigiert um entsprechende Fehlerfälle, ein Entgelt für die Portierung einer Rufnummer in Höhe von EUR 21,79.

Da die Aufwände bei der Portierung einer Diensterufnummer nur geringfügig niedriger sind als die Aufwände für die Portierung einer geografischen Rufnummer sowie auf Grund des Umstandes, dass erst sehr wenige Diensterufnummern portiert wurden und deswegen gewisse Streuungen der erforderlichen Zeitaufwände auftreten, kommt die Telekom-Control-Kommission zur Auffassung für die Portierung von Diensterufnummern das selbe Entgelt wie für die Portierung von geografischen Rufnummern festzusetzen.

Da die Ausführungen der Amtssachverständigen nachvollziehbar waren und von den Parteien nicht erschüttert wurden, war von der Telekom-Control-Kommission daher als einmaliges Pauschalentgelt für die Rufnummernportierung einer Diensterufnummer von EUR 21,79 pro Rufnummer anzuordnen.

Dieses Pauschalentgelt deckt sowohl den Aufwand im Rahmen der Einrichtung der Portierung als auch den Aufwand der Rücknahme der portierten Rufnummer im Falle der Kündigung der Portierung (iSv Punkt 4.) bzw. das Abtragen der portierten Rufnummern im Falle des Subsequent Porting ab. Kosten für den Fehlerfall sind ebenfalls bereits berücksichtigt. Somit ist ein zusätzliches Entgelt für einen weiteren Portierversuch nicht anzusetzen.

Für den Fall des Subsequent Portings gelten die Regelungen der erstmaligen Portierung hinsichtlich der Entgelte analog.

Dieser Betrag stellt eine Erhöhung des im Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 09.05.2000, Z 22/99-95 angeordneten Entgeltes dar. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde die Portierung von Diensterufnummern in Österreich erstmals eingeführt. Die Telekom-Control-Kommission ging zum damaligen Zeitpunkt (nicht zuletzt auch auf Grund von einzelnen Parteien im Laufe des damaligen Verfahrens geäußerten Ankündigungen) davon aus, dass aufgrund der zu erwartenden hohen Zahl der vorzunehmenden Portierungen in Österreich, die Abläufe im Rahmen der Durchführung einer Nummernportierung größtenteils automatisiert ablaufen werden. Dies wäre auch als effizient anzusehen gewesen. Auf Grund der zwischenzeitig vorliegenden Zahlen über die tatsächlich seit der Anordnung Z 22/99-95 durchgeführten Portierungen ergibt sich, dass die Anzahl der Portierungen weit unter dem angekündigten und erwarteten Niveau liegt. Vor diesem Hintergrund erschien es nicht zweckmäßig, dass ein effizienter Netzbetreiber Investitionen in automatisierte Abläufe steckt, die durch eine geringe Anzahl an tatsächlich durchgeführten Portierungen als unwirtschaftlich anzusehen wären. Auch war es zum Zeitpunkt der Festsetzung der Entgelte im Rahmen des Verfahrens Z 22/99-95 nicht möglich auf tatsächlich vorliegende Abläufe zurückzugreifen und diese einer Messung zu unterziehen. Diese Möglichkeit bestand nun, sowie auch die Möglichkeit zur Beurteilung von Fehlerfällen und Korrekturen sowie deren Auswirkungen auf den zeitlichen Bedarf. Das Entgelt für die Portierung von geografischen Rufnummern war daher im angeordneten Ausmaß festzusetzen.

Hinsichtlich aufwändiger Projektierungen und Portierungen in den Bereichen 118 und 15 wurde eine Einzelfallverrechnung festgesetzt, da diese Fälle äußerst selten auftreten und gänzlich verschiedene Abläufe bedingen als die Portierung anderer Diensterufnummern. Es erscheint der Telekom-Control-Kommission daher am sinnvollsten, für diese Fälle nach vorangegangener Planungsabsprache zwischen den Zusammenschaltungspartnern nach tatsächlichem Aufwand zu verrechnen. Um jedoch bereits im Vorfeld eine entsprechende Kalkulation durchführen zu können, war die Anordnung zu treffen, dass dem Zusammenschaltungspartner ein detailliertes Angebot für diese Fälle zu erstellen ist.

Die Telekom-Control-Kommission hielt es für nicht erforderlich, einen klarstellenden Hinweis festzulegen, dass die festgesetzten Entgelte sich ohne die Hinzurechnung der gesetzlichen Umsatzsteuer verstehen, da sich die entsprechenden Regelungen hiezu im Hauptteil dieser Anordnung finden.

Zu Punkt 5.2 Pönalregelung

Dem Antrag der Antragstellerin auf Festlegung einer Pönalregelung war stattzugeben. Dies deswegen, da durch kurzfristig abgesagte Terminverschiebungen bzw. Stornierungen innerhalb von 2 Stunden vor dem Umschaltetermin beim jeweils anderen Zusammenschaltungspartner Aufwände und Kosten entstehen, die vermeidbar wären und in

so kurzer Zeit auch kaum etwas anderes planbar ist, wenn man bedenkt, dass auch Vorbereitungsarbeiten für eine Portierung getroffen werden müssen. Bei Einhalten des Regelablaufes sind solche Aufwände vermeidbar. Darüber hinaus wären bei Nichtanordnung eines Pönales Aufwände durch erhöhte Entgelte abzudecken, die so auch von all jenen Netzbetreibern zur Zahlung zu bringen wären, die den Regelablauf korrekt einhalten. Ein Pönalebetrag in Höhe eines Portierentgeltes von EUR 21,79 erschien der Telekom-Control-Kommission in diesem Zusammenhang als angemessen.

Zu Punkt 5.3 System Set-Up Costs

Die Telekom-Control-Kommission kommt zu dem Schluss, dass System Set-Up Costs von jedem Teilnehmernetzbetreiber selbst getragen werden, was auch von den Parteien übereinstimmend beantragt wurde. Eine nähere Erläuterung des Begriffes „Netzkonditionierung“ war aus Gründen der Verdeutlichung vorzunehmen.

Eine nähere Erläuterung des Begriffes „Netzkonditionierung“ war aus Gründen der Verdeutlichung vorzunehmen.

Zu Punkt 5.5.2

Diese Bestimmung dient zur Klarstellung, welche Vertragsverhältnisse ab dem Zeitpunkt der durchgeführten Portierung für die Gespräche zu portierten Diensterufnummern gelten und dass auch nach einer Portierung eine direkte Abrechnung entsprechender Gespräche anzustreben ist, wobei allfällig damit verbundene Kosten von jedem Netzbetreiber selbst zu tragen sind. Eine Kostentragungsregelung dahingehend, dass zusätzliche allfällige Aufwände in den Quellnetzen durch den aufnehmenden Netzbetreiber zu tragen wären, würde die Kosten der Portierung so unverhältnismäßig verteuern, dass dies einer Verhinderung einer Portierung gleichkäme. Die getroffene Regelung unterstützt die effiziente Durchführung in den Quellnetzen. Mögliche Synergien wären bei Realisierungen auf Basis einer zentralen netzbetreiberübergreifenden Plattform gegeben. Eine solche liegt jedoch nicht in der Anordnungscompetenz der Telekom-Control-Kommission.

Zu Punkt 5.5.4

Daraus, dass der Ankernetzbetreiber nunmehr zur Benachrichtigung der Quellnetze bzw. Verbindungsnetze verpflichtet ist, ergibt sich, dass diese auch über den entsprechenden Benachrichtigungsstand verfügen und daher die entsprechenden Kosten des Ankertransits zu tragen haben. Darüber hinaus folgt diese Regelung dem generellen Prinzip, dass Transitzkosten von jenem Netzbetreiber getragen werden, dem die Endkundenentgelte zustehen.

Zu Punkt 5.5.5

Die Anordnung zur unmittelbar nach dem Tag der Benachrichtigung gesonderten Ausweisung von portierten Rufnummern in der IC-Verkehrsanalyse wurde deshalb getroffen, weil die IC-Verkehrsanalyse für viele Betreiber die Basis für die Abrechnung zwischen Quellnetzbetreiber oder Verbindungsnetzbetreiber (letzterer im Falle quellnetztarifizierter Diensterufnummern), Ankernetzbetreiber und aufnehmendem Netzbetreiber darstellt.

Zu Punkt 5.5.6

Für den Fall von Dateninkonsistenzen betreffend die Durchführung der Portierung und dem Abrechnungszeitpunkt war eine Verfügung zu treffen, um auch in diesem Fall eine Abrechnung zu ermöglichen. Hinsichtlich einer beantragten Regelung betreffend indirekte Abrechnung wird auf die Begründung zu Punkt 3.1 verwiesen.

Zu Punkt 5.5.7

Für den Sonderfall, dass der Zusammenschaltungspartner (gilt nicht für TA) mit Drittnetzen direkt zusammengeschaltet ist und Verkehr zu portierten Rufnummern über diese direkte Zusammenschaltung führt, hat er entsprechende Verkehrsdaten bereit zu stellen, die die direkte Abrechnung des Verkehrs zwischen den betroffenen Netzbetreibern ermöglichen.

Eine Verkehrsabrechnung dahingehend, dass anstelle des Quellnetzes bzw. Zielnetzes mit dem AnkerNetz abgerechnet wird, wurde nicht angeordnet. Zur Begründung wird auf die Begründung von Punkt 3.1 sinngemäß verwiesen. Weiters wurde keine Anordnung dahingehend getroffen, Verkehrsdaten aus dieser direkten Zusammenschaltung mit Drittnetzen an die TA zu übergeben, die von TA anschließend im Zuge der Bereitstellung ihrer IC-Verkehrsanalysedaten hinzugefügt werden sollten, weil ansonsten TA für die Qualität und Richtigkeit von fremdgelieferten Daten verantwortlich gemacht werden könnte.

Zu Punkt 6. Sonstige Bestimmungen

Dem Antrag auf Aufnahme einer Regelung „Änderungsbegehren wegen multilateraler Empfehlungen des AK-TK“ in der vorliegenden Anordnung wurde nicht Rechnung getragen. Zur Begründung der diesbezüglichen Frage wird auf die Begründung zum Hauptteil verwiesen.

Zu Punkt 6.1 Nutzungsanzeige

Hinsichtlich der Nutzungsanzeige kommt die Telekom-Control-Kommission zur Auffassung, dass neben dem Rufnummernbescheidinhaber (das ist im Falle von Diensterufnummern entweder der AnkerNetzbetreiber oder der Diensteanbieter) auch der aufnehmende Netzbetreiber eine Nutzungsanzeige an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH zu übermitteln hat. Dies deswegen, da sowohl der AnkerNetzbetreiber bzw. Diensteanbieter seine Auflage im Bescheid zur Nutzungsanzeige aus der Rufnummernzuteilung einzuhalten hat und durch den Umstand der Portierung nicht aus dieser Verpflichtung entbunden werden kann, als auch der aufnehmende Netzbetreiber durch die Rufnummernportierung in sein Netz als Einziger genaue Kenntnis über die Art der Nutzung hat (bei Diensterufnummern zB. aktueller Name des Diensteanbieters) und damit die Integrität der Daten in der RTR-GmbH nur so sichergestellt werden kann.

Eine Regelung, dass auf Nachfrage des aufnehmenden Netzbetreibers der AnkerNetzbetreiber eine Kopie des Bescheids, der diese Rufnummer dem AnkerNetzbetreiber zuteilt, wurde nicht getroffen, weil auf der RTR-Homepage jederzeit ersichtlich ist, welchem Diensteanbieter bzw. Diensteanbieter welche Rufnummern zugeteilt wurden, ein von einem Netzbetreiber übermittelter Bescheid gegebenenfalls aber bereits rechtsunwirksam sein kann.

Auch eine Regelung dahingehend, dass die Verpflichtung zur Nutzung an den AnkerNetzbetreiber zurückfällt, wenn der aufnehmende Netzbetreiber die Rufnummer nicht entsprechend den behördlichen Vorgaben nutzt, wurde nicht festgelegt, weil entsprechend den gesetzlichen Vorgaben das Nutzungsrecht für eine Rufnummer automatisch bei nicht-widmungsgerechter Nutzung generell verfällt bzw. bei Nichtnutzung entsprechend Punkt 4 eine Kündigung der Portierung durchzuführen ist.

Von einer Anordnung, dass es dem AnkerNetzbetreiber untersagt ist, die portierte Rufnummer an die RTR-GmbH zurückzugeben, solange der aufnehmende Netzbetreiber die portierte Rufnummer entsprechend den behördlichen Vorgaben des Zuteilungsbescheides nutzt, wurde Abstand genommen, weil dies sinngemäß über die Regelung in Punkt 4.2 bereits sichergestellt ist.

Zu Punkt 6.2 Kündigungsbeschränkung

Diese Bestimmungen dienen dem Schutz des Diensteanbieters, um das Recht des Diensteanbieters auf Portierung seiner Rufnummer nicht zu beschränken.

Zu Punkt 6.3 Sicherstellung der Erreichbarkeit portierter Rufnummern

Es war eine Regelung aufzunehmen, die im Falle von Nichterfüllbarkeit der Verpflichtung des Ankernetzbetreibers zum Onward-Routing (technischer Ausfall, Trennung der Zusammenschaltung zB. im Konkursfalle) dem aufnehmenden Netzbetreiber ermöglicht, durch entsprechende Maßnahmen und Vereinbarungen mit anderen Netzbetreibern, wie zB eine direkte Zustellung von Anrufen unter Umgehung des Ankernetzes, die Erreichbarkeit seiner zu ihm portierten Rufnummern sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang war es auch erforderlich festzuhalten, dass zwar der Ankernetzbetreiber grundsätzlich seinen bescheidmäßig auferlegten Ankernetzpflichten nachzukommen hat, er jedoch andererseits keinen Anspruch auf Zustellung und Erbringung der Transitleistung des Verkehrs zu Rufnummern hat, die aus seinem Netz exportiert wurden.

Zu Punkt 6.4 Regelungen im Zusammenhang mit Verbindungsnetzbetrieb

Quellnetztarifizierte Diensterufnummern unterliegen der Netzbetreiber(vor)auswahl. Es können daher bei Gesprächen zu portierten quellnetztarifizierten Diensterufnummern ein Quellnetz- und ein Verbindungsnetzbetreiber auftreten. Da in diesen Fällen Telekom Austria als Quellnetzbetreiber den weiteren Verbindungsaufbau nicht steuert und somit von der Portierung nicht betroffen ist, tritt der Verbindungsnetzbetreiber insbesondere im Bezug auf die Abrechnung an die Stelle des Quellnetzbetreibers. Dies ist auch zweckmäßig, da der anrufende Teilnehmer Kunde des Verbindungsnetzbetreibers ist und letzterer daher auch die Netzkosten zu tragen hat.

Die Benachrichtigungspflicht des Ankernetzbetreibers und des aufnehmenden Netzbetreibers, zusätzlich zu allen Quellnetzen auch alle Verbindungsnetzbetreiber zu verständigen, erscheint der Telekom-Control-Kommission in diesem Zusammenhang als sehr bedeutsam und wurde deshalb in einem gesonderten Anordnungspunkt festgehalten.

Zu Punkt 6.5 Änderung des Tarifs zielnetztarifizierter Dienste

Ist auf Wunsch des Diensteanbieters eine Tarifänderung des Diensteentgeltes nach der Portierung durch den aufnehmenden Netzbetreiber zu veranlassen, dann trägt selbstverständlich dieser die hierfür entstehenden Aufwände.

Zu Punkt 6.6 Erreichbarkeit von Diensten

Entsprechend den Regelungen des § 8 NVO sind Diensterufnummern aus allen Netzen erreichbar zu machen. Ist der Ankernetzbetreiber dieser Verpflichtung bis zum Stichtag der Portierung nicht nachgekommen, so hat er diese Verpflichtung nachzuholen, widrigenfalls eine Strafzahlung an das aufnehmende Netz zu entrichten ist. Die Erreichbarkeit aus Quellnetzen, die nach dem Stichtag der Portierung ihren Dienst aufgenommen haben, ist nicht durch den Ankernetzbetreiber sicherzustellen, weil jeder Quellnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Dienstaufnahme sein Netz auf seine Kosten dem Markt gerecht zu konditionieren hat.

Zu Punkt 7 Dauer, ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigungsmöglichkeit ab 01.01.2003 wurde im Hinblick auf die branchenbekannte Problematik „ Ausfall des Ankernetzes“ festgelegt. Die Betreiber sollen eine entsprechend funktionale Lösung ohne Onward-Routing anstreben (erste diesbezügliche Gespräche im AK-TK haben bereits stattgefunden).

5. Zu den angeordneten Informationspflichten:

Im letzten Spruchpunkt wurde angeordnet, dass die Parteien des Verfahrens der Regulierungsbehörde Informationen über die Portierung von geografischen Rufnummern und Diensterufnummern zu übermitteln haben. Diese von den Betreibern gemäß § 83 Abs 2 und 3 TKG zu gebenden Auskünfte sind für die Regulierungsbehörde notwendig, um die ihr auf Grund des Gesetzes zukommenden Aufgaben, wie insbesondere auch die Entscheidung im Falle von Verfahren gemäß § 41 TKG, erfüllen zu können.

Abschließend darf auf die Bestimmung des § 104 Abs 1 Z 12 TKG verwiesen werden, derzufolge eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu Euro 3.633,- zu bestrafen ist, wer entgegen § 83 Abs 3 TKG nicht die erforderlichen Auskünfte gibt oder nicht die verlangten Urkunden vorweist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuelle Zusatzvereinbarungen zu dieser Anordnung als Zusammenschaltungsvereinbarungen gemäß § 41 Abs 2 und 5 TKG iVm § 6 Abs 2 ZVO der Regulierungsbehörde unverzüglich nach Vertragsabschluss schriftlich und vollständig vorzulegen sind.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 16.5.2002

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

Zustellverfügung:

- Telekom Austria AG, z. Hd. des Vorstandes, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, per Rsa
- Tele2 Telecommunication Services GmbH, z. Hd. Binder, Grösswang & Partner, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Sterngasse 13, per Rsa